



Sozial- leistungs- bericht 2010 - 2013



Der Kreis Paderborn informiert



Inhaltsübersicht

	Seite
1 Einleitung	3
2 Organisationsübersichten	5
2.1 Gesamtgliederungsplan der Kreisverwaltung	5
2.2 Sozialamt (50)	6
3 Haushaltsübersicht	7
4 Leistungen nach dem SGB XII	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger: 05010101)	11
4.3 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (NKF-Kostenträger: 05010102)	16
4.4 Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010103)	21
4.5 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010104)	24
4.6 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010105)	26
4.7 Weitere Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010106 und 05010107)	31
4.8 Leistungen der Wohlfahrtspflege (NKF-Kostenträger 05010108)	33
5 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	34
5.1 Allgemeines	34
5.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Personen	35
5.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung (NKF-Kostenträger 05010201 – Konto 546100)	39
5.4 Einmalige Leistungen für die Beschaffung und Erstaussstattungen für Wohnung sowie für Erstaussstattungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt (NKF-Kostenträger 05010202 und 05010203, Konten 546200 und 546300)	41
5.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe	42
5.6 Schulsozialarbeit	43
5.7 Begleitende Hilfen	44



5.8	Zusammenfassung SGB II	47
6	Finanzielle Leistungen nach anderen Rechtsgrundlagen	49
6.1	Leistungen nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) (NKF-Kostenträger 05010301)	49
6.2	Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (NKF-Kostenträger 05010303)	51
6.3	Krankenversorgung nach § 276 Lastenausgleichsgesetz (LAG) (NKF-Kostenträger 05010304)	52
6.4	Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (NKF-Kostenträger 05010305)	53
7	Finanzielle Leistungen für andere Träger	54
7.1	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe)	54
7.2	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe)	55
7.3	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (für den Bund)	56
7.4	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (für den Bund)	57
8	Leistungen und Angebote anderer Art	58
8.1	Ausschüsse, Arbeitsgruppen und ähnliches	58
8.2	Vorbeugende Schuldnerberatung	59
8.3	Heimaufsicht	60
8.4	Pflegeplanung	62
8.5	Pflegeberatung, Pflegestützpunkt	63
8.6	Erwachsenenbetreuung	66
8.7	Feststellungen der Eigenschaft als schwerbehinderte Menschen (2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX)	68
8.8	Ombudsmann für geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen	71
9	Zusammenfassung von Leistungen, die mehrere Produkte betreffen	72
9.1	Leistungen Bildung und Teilhabe	72
9.2	Schulsozialarbeit im Rahmen Bildung und Teilhabe	73
9.3	Leistungen an Verbände	74



1 Einleitung

In den Jahren 2010 – 2013 kamen im Sozialamt einige neue Aufgaben hinzu:

- Zum Ziel einer besseren Beratung von Pflegebedürftigen wurde nach vielen Gesprächen insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen als dafür zuständige Stellen am 16.11.2010 mit diesen ein **Pflegestützpunktvertrag** geschlossen (näheres s. Nr. 8.5)
- Mit Änderungen des SGB II und SGB XII am 24.03.2011 wurde das sog. „**Bildung und Teilhabepaket**“ mit folgenden Leistungen beschlossen:
 - Übernahme der Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
 - Schulbedarfspaket (jährliche Pauschale von 100,00 €),
 - Übernahme der Kosten für Lernförderung,
 - Übernahme der Kosten für Mittagessen in Schule/Kindergarten und Tagespflege unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 1,00 € pro Mittagessen,
 - Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (jährliches Budget von 120,00 €),
 - Schulsozialarbeit.

Diese neuen kommunalen Leistungen gelten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (s. Nr. 5.5) und dem SGB XII (s. Nr. 4.2) sowie für Kinderzuschlag- und Wohngeldberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (s. Nr. 6.4). Zur Finanzierung dieser Leistungen wurde die Bundeserstattung für die Unterkunftskosten nach dem SGB II erhöht.

- Seit 2011 beteiligt sich der Kreis Paderborn an dem Modellprojekt **Bürgerarbeit**. Der Kreistag hatte hierzu am 13.12.2010 der Finanzierung von Betreuungs- sowie Fahrt- und Materialkosten für Maßnahmen der Bürgerarbeit zugestimmt (DS 15.0298). Zudem wurde am 12.12.2011 einer Erweiterung der Teilnehmerplätze zugestimmt (s. DS 15.0298/1). Das Projekt ist für rd. 70 Teilnehmerinnen/Teilnehmern (TN) ausgelegt. Weitere 75 Plätze werden von den kreisangehörigen Kommunen finanziert (s. Nr. 5.7).
- In einem ersten Schritt hat der Bund die **Erstattungsquote für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem 4. Kapitel SGB XII für das Jahr 2012 von zunächst vorgesehenen 16 % auf 45 % beschlos-



sen. Mit Gesetz vom Dez. 2012 wurde dann Regelungen zur zweiten und dritten Stufe der Kostenübernahme beschlossen. Danach wurden für 2013 nun 75 % und ab 2014 werden 100 % der Leistungen übernommen. Damit verbunden war eine Umstellung der Leistungen auf Bundesauftragsverwaltung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für differenziertere Aufteilungen der Einnahmen und Ausgaben sowie mehr interne kommunale Prüfungen.

- Im Sommer 2013 hat die Unternehmensberatung Imaka eine **Organisationsuntersuchung** durchgeführt. Der Ergebnisbericht enthält Vorschläge zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Sozialamtes sowie Aussagen über den zur Aufgabenerfüllung und ihrer gewünschten Qualitätsausprägung notwendigen Stellenbedarf. Außerdem werden Empfehlungen gegeben für die Umsetzung der Inklusion sowie für Aufbau und Umsetzung einer systematischen Sozialplanung.

Mit diesem Sozialleistungsbericht wird wieder die gesamte Bandbreite der Aufgaben des Sozialamtes dargestellt. Der Bericht entspricht wie in Vorjahren im Aufbau den Produkten und Leistungen des NKF. Nicht mit berücksichtigt werden die nicht vom Sozialamt bewirtschafteten Personal- und Sachkosten für die einzelnen Bereiche.

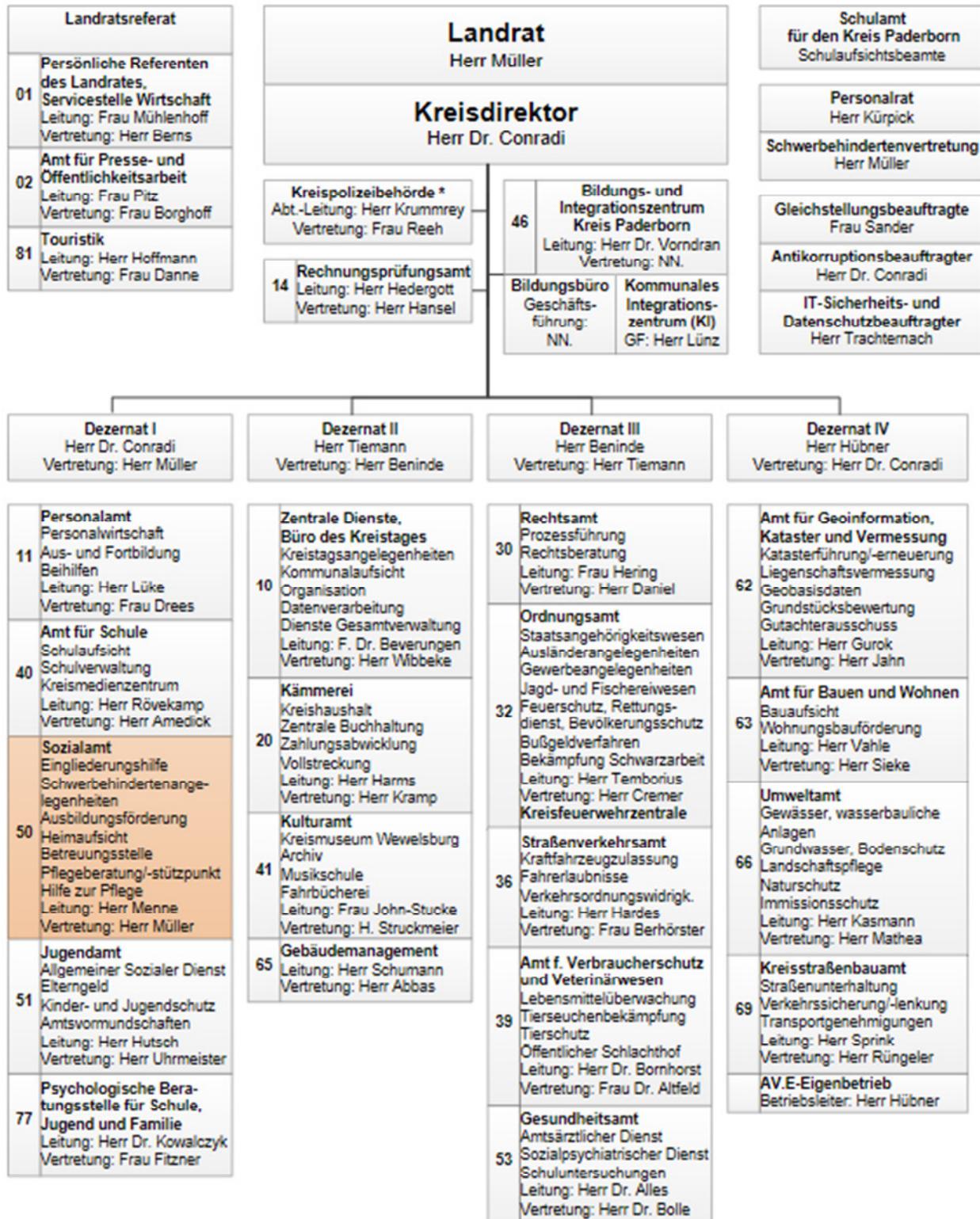
Leistungen, die mehrere Produkte betreffen, sind unter Nr. 9 noch einmal zusammengefasst worden.

Letztmalig an einem Bericht mitgewirkt hat Herr Franz Lüke, der in den vergangenen 26 Jahren zahlreiche Statistiken und Berichte zusammengestellt hat. Nach fast 37-jähriger Tätigkeit im Sozialamt des Kreises tritt Herr Lüke am 30.04.2014 in die Freizeitphase der Altersteilzeit.



2 Organisationsübersichten

2.1 Gesamtgliederungsplan der Kreisverwaltung



Stand: 01.02.2014



2.2 Sozialamt (50)

Stand: März 2014

Leiter	
Herr Menne	411

Vertreter	
Herr Müller	403

Vorzimmer	410
------------------	-----

ehrenamtlicher Ombudsmann für geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen	
Herr Schröder	402

Arbeitsgruppe 1	
Grundsatzangelegenheiten, Ausschüsse u. ArGen, Heimaufsicht, Kostenerstat- tung, Haushalts- u. Rech- nungswesen	
Herr Müller	403
Allg. Angelegenheiten, Fachaufsicht, Kostenerstattung	
	404
	424
Förderung von Einrichtungen u. Verbänden, Ausschüsse u. Arbeitsgemeinschaften (Wohlfahrtsverb.), ADV u. Haushaltswesen, Abrech- nung Krankenhilfe	
	405
	498
Heimaufsicht, Pflegeplanung, Pflegekonferenz	
	428
	408
	409
Pflegeberatung, Pflegestützpunkt	
	406
	407
Investitionskosten Tages-, Nacht- u. Kurzzeitpflege ambulante Investitionskosten	
	410

Arbeitsgruppe 2	
Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Pflegehohngeld, Unterhaltssicherung	
Frau Schöning	412
Hilfe z. Pflege in Einrichtun- gen mit Pflegehohngeld, Grundsicherung in Einrich- tungen, Pflegehohngeld in Einrichtungen für Selbstzah- ler, sonstige Eingliederungs- hilfe	
A – C, Li - Lz	414
D - Gd	417
Ge – J	416
K - Lh	434
M – Rei, Betreut. Wohnen	436
Rej - So	433
Sp – T	437
U – Z, Unterhalt	435
Unterhaltsüberprüfung	
	415
Widersprüche, persönliches Budget	
	413
amb. Eingliederungshilfe (Integrationshilfe, Sozi- alpädiatrische Zentren, Autismus,Frühförderung)	
Unterhaltssicherung	418

Arbeitsgruppe 3	
Schwerbehindertenrecht, Vertriebenen- u. Flüchtlings- angelegenheiten, Ausbildungsförderung, Erwachsenenbetreuungen	
Herr Stroth	420
Behinderte Menschen im Be- ruf	
	420
Ausbildungsförderung	
A - F	401
G - K	419
L - Scha	439
Sche - Z	400
Betreuungsstelle (Riemekestr. 51)	
	821
	298
	822
	823
Schwerbehindertenrecht	
Herr Lohkemper	240
(A – F)	142
	143
(G – L)	144
	148
	145
	148
(M – R)	146
	147
(S – Z)	245
	143

Die angegebenen Zahlen betreffen die Telefon-Durchwahlnummern.
Die dem Sozialamt zugeordneten Kreismitarbeiter des Jobcenters sind hier nicht aufge-
führt.



3 Haushaltsübersicht

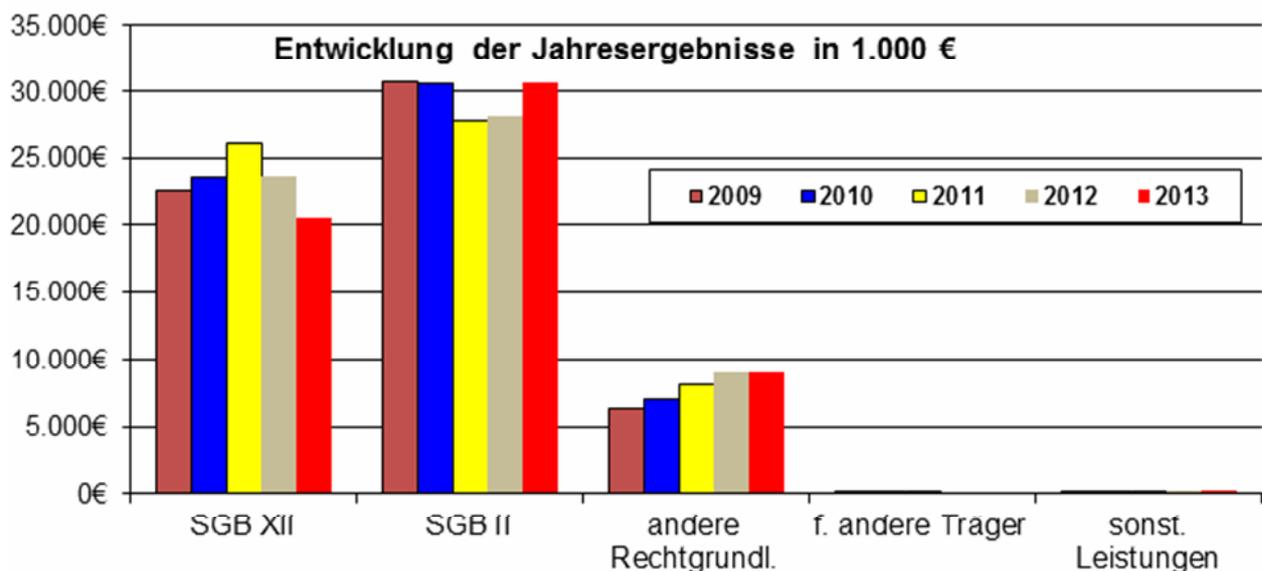
Fast die Hälfte der Aufwendungen des Kreises Paderborn entfallen auf den Sozialhaushalt. Von den 302,2 Mio. Euro des Gesamtvolumens im Haushaltsplan 2013 waren 149,3 Mio. Euro (49,4 %) für Ausgaben im sozialen Bereich einschl. der Jugendhilfe (Produktgruppen 05 und 06) veranschlagt. Davon entfielen allein auf das Sozialamt 88,7 Mio. Euro (29,4 %). Die Einnahmenansätze beliefen sich für 2013 auf 27,9 Mio. Euro, so dass ein Gesamt-Zuschussbedarf für das Sozialamt von 60,8 Mio. Euro veranschlagt wurde. Bei diesen Zahlen des Sozialamtes handelte es sich um die Transferleistungen und die dafür eingenommenen Erstattungen, die Personal- und Sachkosten wurden dabei nicht mit einbezogen.

Mit der Tabelle 1 wird die Entwicklung aller vom Sozialamt bewirtschafteten Produkte aufgezeigt. Sie zeigt, dass die Belastung des Kreises für die vom Sozialamt verwalteten Konten von 59,7 Mio. Euro im Jahre 2009 auf 60,3 Mio. € in 2013 angestiegen ist. Ohne Erhöhung der Erstattungsquote für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (s. Nr. 4.3) von 13 % im Jahr 2009 auf 75 % im Jahr 2013 wäre die Belastung des Kreises um rd. 9 Mio. € höher.



Tabelle 1 Entwicklung Haushalt des Sozialamtes (Netto-Aufwand)

Produkt	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013
050101 Leistungen SGB XII	22.569.982€	23.623.770€	26.119.901€	23.703.154€	20.444.173€
050102 Leistungen SGB II	30.789.014€	30.609.953€	27.825.110€	28.169.061€	30.688.088€
050103 Leistungen andere Rechtsgrundl.	6.257.802€	7.030.374€	8.065.143€	8.912.776€	9.031.726€
050104 Leistungen f. andere Träger Leistungen u. Angebote anderer Art	1.576€	1.065€	1.034€	-2.318€	339€
050201	120.163€	93.882€	62.764€	8.755€	119.154€
FB 50 Summe	59.738.537€	61.359.045€	62.073.952€	60.791.429€	60.283.480€



Quelle: Finanzdaten Kreis Paderborn

Nicht berücksichtigt wurden bei den Ergebnissen die Rechnungsabgrenzungen für Leistungen und Sozialarbeit im Rahmen der seit April 2011 eingeführten Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und SGB XII. Hierzu folgen bei den einzelnen Produkten nähere Ausführungen.

Die folgende Tabelle 2 der Haushaltsplanungen und Entwicklungen SGB II zeigt, dass seit 2009 mit Ausnahme des Jahre 2010 die Abweichungen der Ergebnisse nur jeweils relativ gering über oder unter den Planzahlen lagen und somit angesichts der nicht genau kalkulierbaren Entwicklungen durchaus als angemessen betrachtet werden können.



Tabelle 2 Abgleich Jahresergebnisse zu den Ansätzen

Jahr	Jahressumme Ansätze	Jahressumme Ergebnisse	Abweichung
2009	57.185.200 €	59.758.537 €	-4,50%
2010	71.337.900 €	61.359.045 €	13,99%
2011	66.080.014 €	62.073.952 €	6,06%
2012	61.471.000 €	60.791.429 €	1,11%
2013	60.762.900 €	60.283.480 €	0,79%

Quelle: Finanzdaten Kreis Paderborn

Die hohe Verbesserung im Jahr 2010 ist darauf zurückzuführen, dass bei der Haushaltsplanung Mitte 2009 angesichts der seinerzeitigen Finanzkrise aufgrund steigender Fallzahlen und Kosten für 2010 ein höherer Anstieg erwartet wurde, der später glücklicherweise nicht eingetreten ist. Bei der Abweichung 2011 ist zu berücksichtigen, dass Anfang des Jahres das Bildungs- und Teilhabepaket zum 01.04.2011 beschlossen wurde (s. Nr. 1 und Nr. 9), was mit höheren Ausgaben und einer zunächst darüber hinausgehenden Bundeserstattung verbunden war. Näheres zu den Entwicklungen hierzu wird bei den einzelnen Leistungsbereichen beschrieben.

Auf die wesentlichen Veränderungen der Ergebnisse wird bei der Betrachtung der einzelnen Leistungsbereiche eingegangen.



4 Leistungen nach dem SGB XII

Produktgruppe 050101

4.1 Allgemeines

Die Bearbeitung wesentlicher Teilbereiche der im Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) geregelten Sozialhilfe ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert worden:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Gesundheit für Personen außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Pflege von Personen außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen außerhalb von Einrichtungen
- Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII.

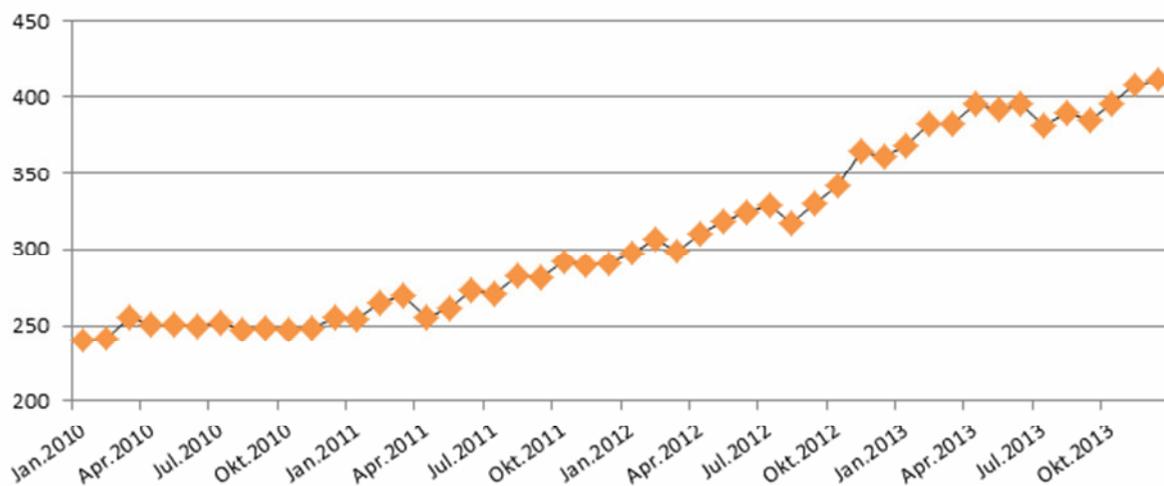
Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis die Fachaufsicht aus. Diese umfasst neben der Durchführung von regelmäßigen Aufsichtsprüfungen die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingelegter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Des Weiteren werden Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 ff. durchgeführt. Hinzu kommt die Abrechnung der von den Städten und Gemeinden bewilligten Leistungen.



4.2 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger: 05010101)

Durch die vorrangig zu gewährenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Personen und die mit ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II. (s. Nr. 5). Für Personen ab Beginn des gesetzlichen Rentenalters (65 Jahre + schrittweise Anhebung) und für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen bis 64 Jahre kommen die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII in Betracht (s. Nr.4.3). Es verbleiben somit nur noch wenige Personen außerhalb von Einrichtungen, die keine Ansprüche nach anderen Rechtsgrundlagen haben (ggf. mit Angehörigen) und somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bekommen. Dies sind insbesondere Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig aber nicht dauerhaft Erkrankte sowie Kinder im Haushalt erwerbsunfähiger Eltern.

Tabelle 3 Entwicklung der Zahl der Personen außerhalb von Einrichtungen mit Hilfe zum Lebensunterhalt



Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Der Jahresdurchschnitt der Empfänger sowie der Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Personen	Fälle	Personen je Fall
2010	249	221	1,13
2011	274	243	1,13
2012	325	281	1,16
2013	391	325	1,20

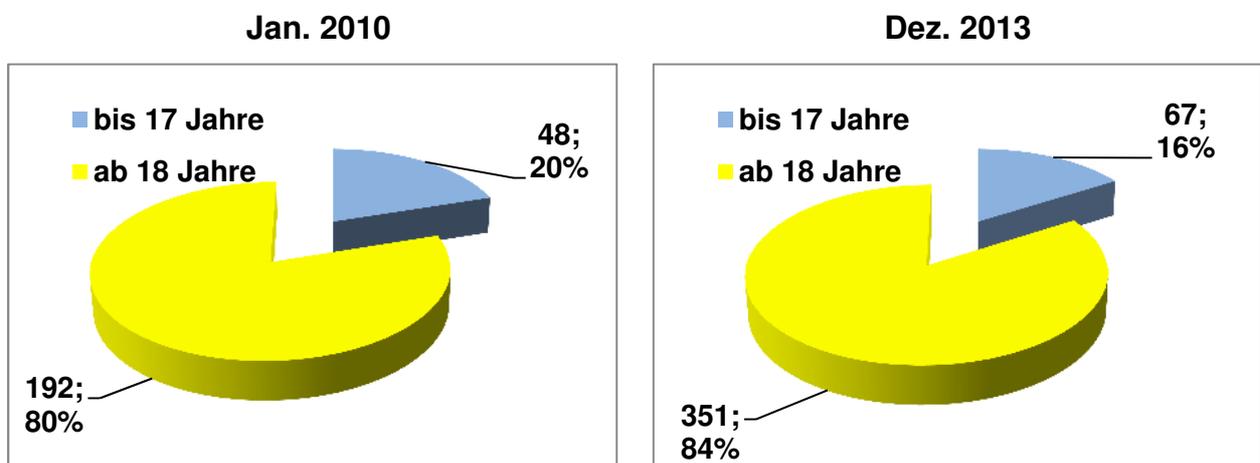


Die folgenden Grafiken der Tabelle 4 zeigen, dass die Zahl der Kinder in den vergangenen Jahren nahezu gleich geblieben ist. Hauptgründe für den **Anstieg der erwachsenen Personen** mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind insbesondere:

- Anstieg des Renteneinstiegsalters schrittweise auf 67 Jahre, als Folge Vorruheständler mit niedriger Rente und ergänzender Sozialhilfe
- Zunahme von Langzeiterkrankten.

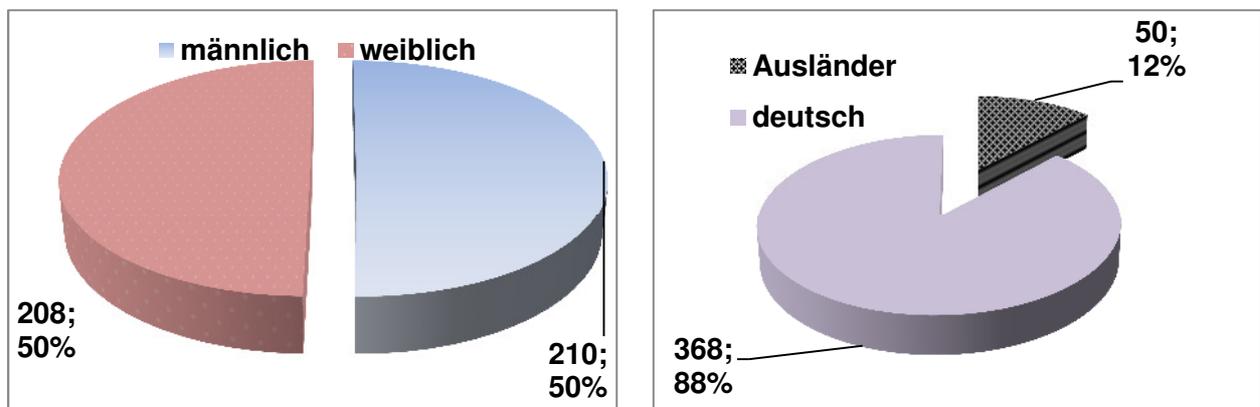
Leistungen nach SGB II bzw. Grundsicherung im Alter 4. Kap. SGB XII kommen für diese Personengruppen nicht in Betracht.

Tabelle 4 Aufteilungen der Personen nach Alter



Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Tabelle 5 Aufteilungen der Personen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit Dez. 2013



Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

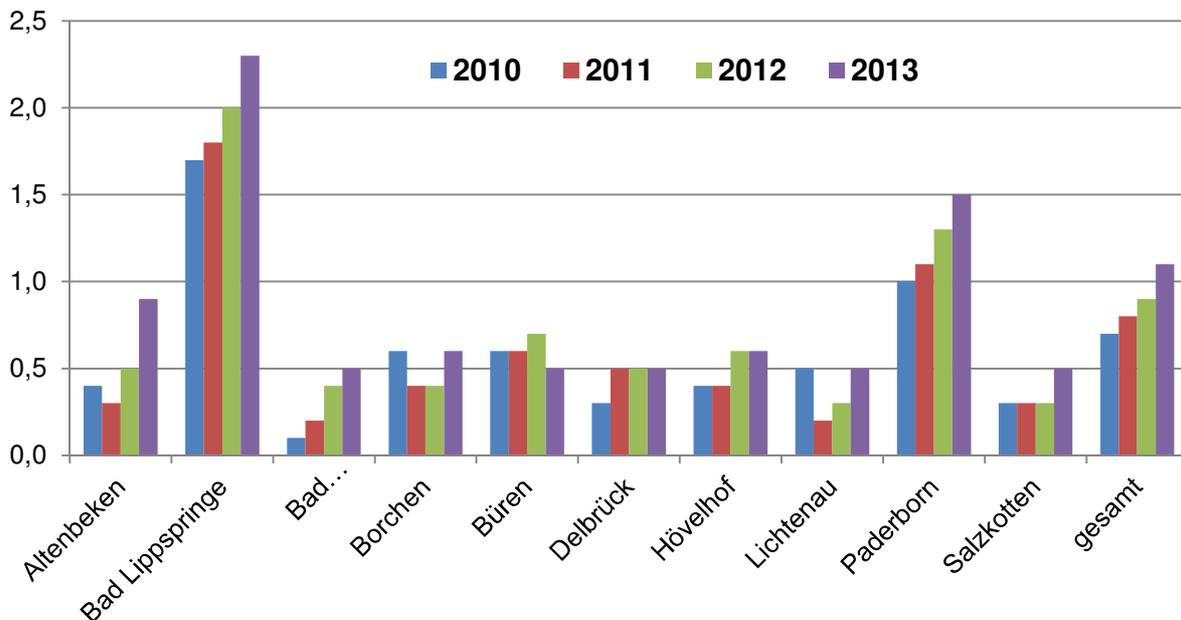


Tabelle 6 Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften außerhalb von Einrichtungen mit Hilfe zum Lebensunterhalt auf die Städte und Gemeinden (Jahresdurchschnitt)

	Altenbeken	Bad Lippspringe	Bad Wünnenberg	Borcheln	Büren	Delbrück	Hövelhof	Lichtenau	Paderborn	Salzkotten	Gesamt
2010	4	26	1	8	14	10	8	4	140	7	222
2011	3	28	3	5	12	16	7	2	159	8	243
2012	5	30	5	5	14	15	9	3	187	8	281
2013	8	35	6	8	10	15	10	5	216	12	325

Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Tabelle 7 Bedarfsgemeinschaften je 1.000 Einwohner mit Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Empfänger: Jahresdurchschnitt - Einwohner: jeweils 30.06.)



Quellen: Empfängerzahlen: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass der Anteil der Sozialhilfeempfänger in städtischen Bereichen (Bad Lippspringe und Paderborn) größer ist als in den übrigen Flächengemeinden des Kreises. Dieses Verhältnis zeigt sich auch immer wieder im Vergleich der Kreise mit kreisfreien Städten. Ein Grund hierfür liegt darin, dass im ländlichen Bereich der Familienverband stärker ausgeprägt ist als in Städten.



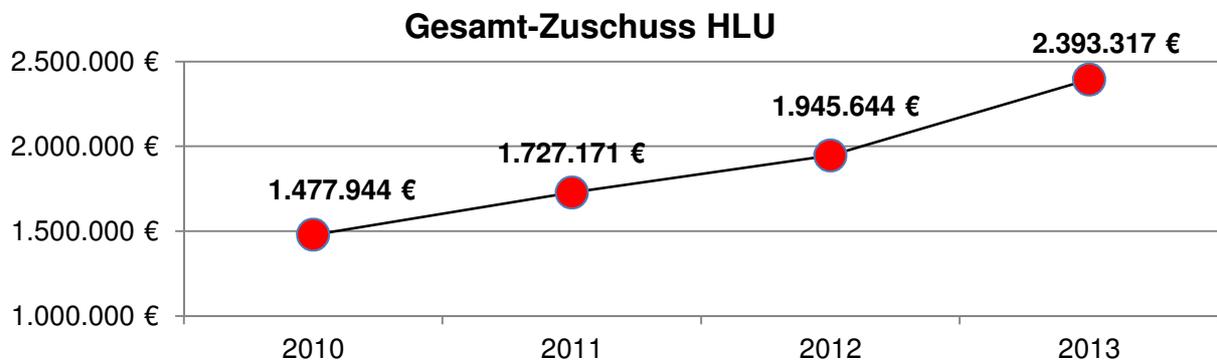
Neben den Personen außerhalb von Einrichtungen erhalten zudem Personen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Altenheimen, ohne jedoch pflegebedürftig zu sein:

Jahr	Jahresdurchschnitt Personen
2009	16
2010	13
2011	9
2012	4

Darüber hinaus sind unter Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Einrichtungen auch die HLU-Leistungen für die Personen zu buchen, die Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe oder andere Hauptleistungen in Einrichtungen erhalten.

Tabelle 8 Finanzdaten für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (in Euro)

Jahr	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			gesamt		
	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss
2010	1.167.726	416.083	751.643	726.301	0	726.301	1.894.027	416.083	1.477.944
2011	1.352.286	358.980	993.306	737.928	4.063	733.865	2.090.21	363.043	1.727.171
2012	1.593.510	374.536	1.218.974	755.905	29.235	726.670	2.349.415	403.771	1.945.644
2013	2.013.752	350.588	1.663.164	738.944	8.791	730.153	2.752.696	359.379	2.393.317



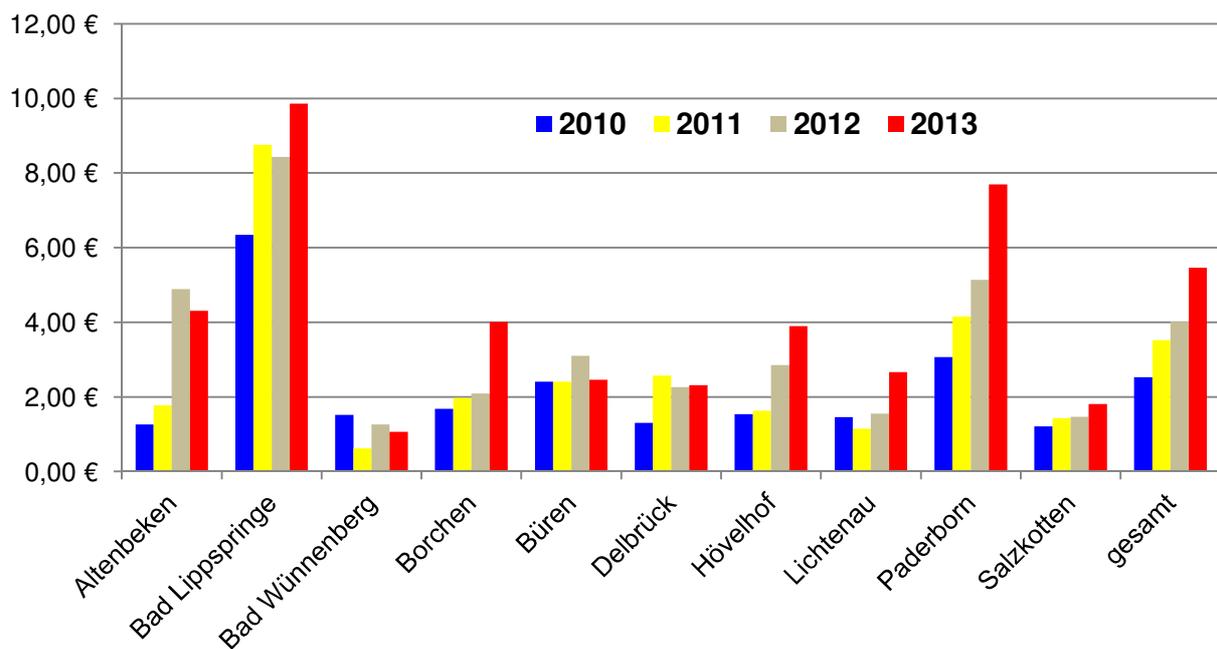
Zu den Finanzdaten ergeben sich folgende wesentliche Aussagen:

- Die Verbuchung für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen bei gleichzeitiger anderer Hilfe (z.B. Pflege) ist auch abhängig von der gleichzeitigen Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII sowie vom Einkommen der Heimbewohner.
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt betragen 5.419 € im Jahr 2011, 4.739 € im Jahr 2012 und 11.772 € im Jahr 2013 (s. hierzu Zusammenfassung unter Nr. 9.1).



- Von den Aufwendungen für Sozialarbeit Bildung und Teilhabe wurden 1 % unter dem Kostenträger für Hilfe zum Lebensunterhalt gebucht (s. hierzu unter Nr. 5.6 und zusammengefasst unter Nr.9.2).

Tabelle 9 Jährlicher Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen je Einwohner



Quellen: Auswertungen Finanzdaten des Kreises
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW

Wie bei den Empfängerzahlen (s. Tabelle 7) zeigt auch die vorstehende Tabelle 9, dass in den Städten Bad Lippspringe und Paderborn die Zuschüsse je Einwohner höher sind als in den übrigen Gemeinden.



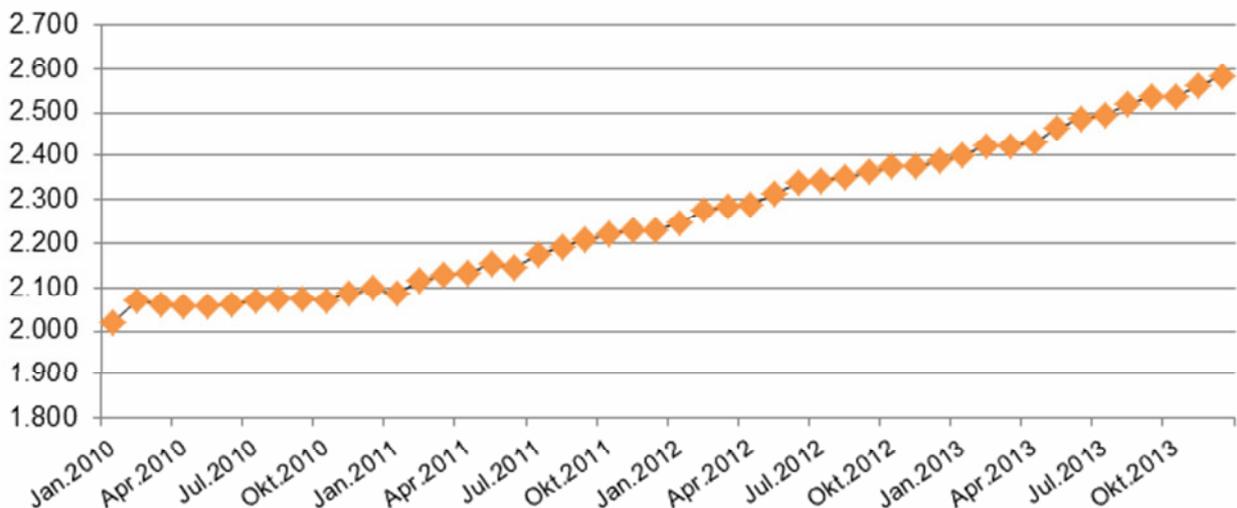
4.3 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (NKF-Kostenträger: 05010102)

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- ab Erreichen der Altersgrenze (ab **65 Jahre** mit schrittweiser Anhebung) oder
- ab **18 Jahre**, wenn sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII, sind jedoch vorrangig zu leisten. Allerdings bleiben bei dieser Leistung Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Tabelle 10 Entwicklung der Zahl der Personen außerhalb von Einrichtungen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Wie diese Tabelle aufzeigt, **steigt die Zahl der Bezieher von Grundsicherungsleistungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich an.**

Der Jahresdurchschnitt der Empfänger sowie der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung entwickelte sich wie folgt:



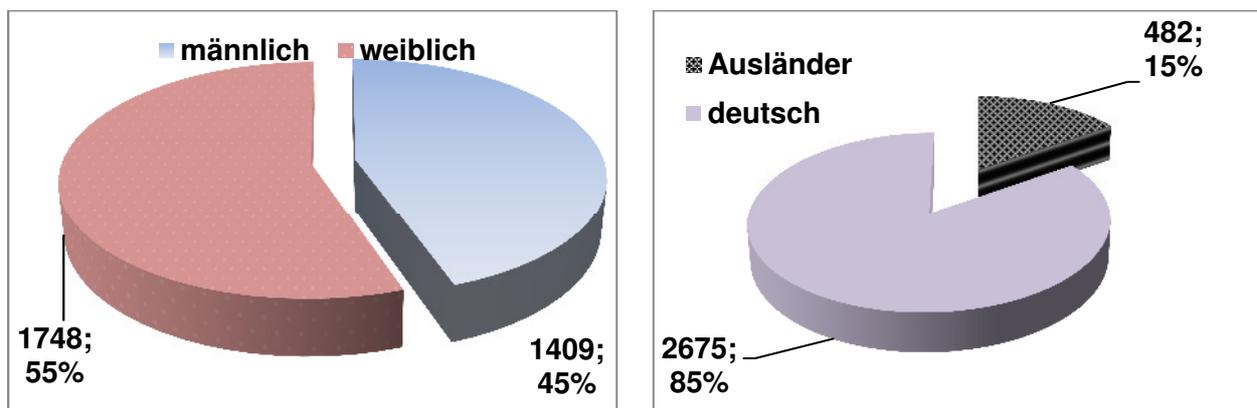
**Tabelle 11 Aufteilungen der Personen außerhalb von Einrichtungen mit Grund-
sicherungsleistungen (Jahresdurchschnitt)**

Jahr	Personen				Fälle	Personen je Fall	
	Bis 64 Jahre Anteil		Ab 65 Jahre Anteil				ge- samt
2010	1.206	47,6 %	1.330	52,4 %	2.536	2.067	1,23
2011	1.278	48,2 %	1.374	51,8 %	2.652	2.168	1,22
2012	1.363	48,2 %	1.467	51,8 %	2.830	2.329	1,22
2013	1.457	48,1 %	1.570	51,9 %	3.027	2.489	1,22

Quellen: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Diese Tabelle zeigt, dass sich die Anteile der Personen bis 64 Jahre mit Erwerbsminderung und der Personen ab 65 Jahre an den Gesamtzahlen nur geringfügig verändert haben.

**Tabelle 12 Aufteilungen der Personen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit
Dez. 2013**



Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

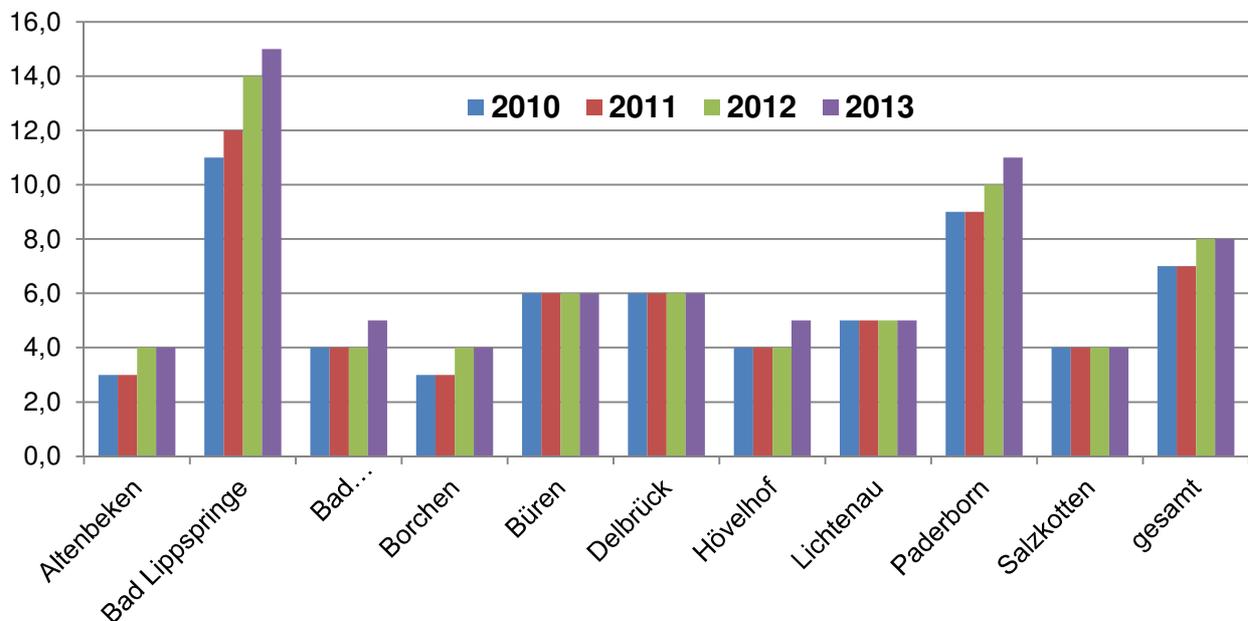


Tabelle 13 Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften außerhalb von Einrichtungen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Städte und Gemeinden (Jahresdurchschnitt)

	Alten- beken	Bad Lipp- springe	Bad Wünnen- berg	Borchen	Büren	Del- brück	Hövel- hof	Lich- tenau	Pader- born	Salz- kotten	Gesamt
2010	31	169	45	40	130	168	65	54	1.268	97	2.067
2011	32	183	48	42	131	174	69	49	1.347	94	2.169
2012	35	212	52	47	132	173	68	49	1.463	99	2.330
2013	38	232	59	52	134	181	72	50	1.565	104	2.487

Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Tabelle 14 Bedarfsgemeinschaften je 1.000 Einwohner mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Empfänger: Jahresdurchschnitt - Einwohner: 30.06.)



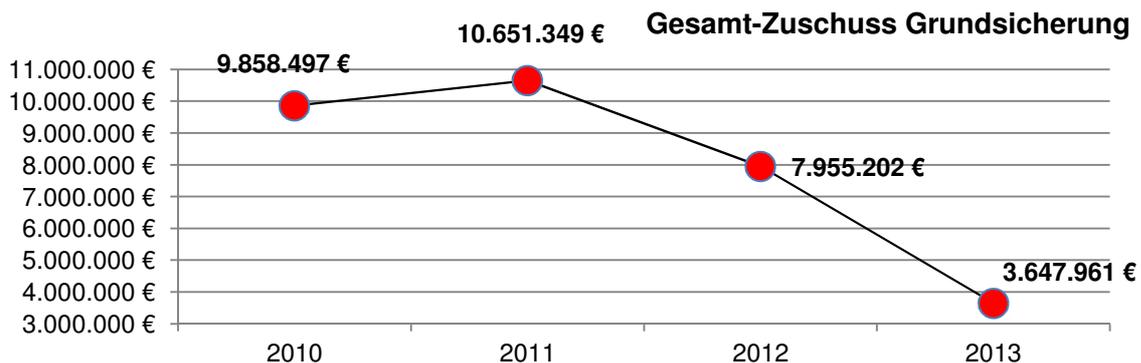
Quellen: Empfängerzahlen: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW

Wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt zeigt auch die vorstehende Tabelle, dass in den Städten Bad Lippspringe und Paderborn die Anteile der Empfänger von Grundsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung höher sind als in den übrigen Gemeinden.



Tabelle 15 Finanzdaten für die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Jahr	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			gesamt		
	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss
2010	10.824.491	1.610.167	9.214.324	734.567	90.394	644.173	11.559.058	1.700.561	9.858.497
2011	11.741.715	1.767.584	9.974.131	778.780	101.562	677.218	12.520.495	1.869.146	10.651.349
2012	12.546.191	5.085.104	7.461.087	832.397	338.282	494.115	13.378.588	5.423.386	7.955.202
2013	13.870.734	10.492.879	3.377.855	1.080.426	810.320	270.106	14.951.160	11.303.199	3.647.961



Die Leistungen der Grundsicherung wurden bis einschl. 2013 teilweise erstattet. Die in der obigen Tabelle enthaltenen Erstattungsbeträge wurden anteilmäßig bei den Erträgen für die Bereiche außerhalb und in Einrichtungen aufgeteilt.

Jahr	Quote	Erstattung
2010	14 %	1.383.369 €
2011	15 %	1.597.358 €
2012	45 %	5.058.760 €
2013	75 %	10.943.885 €

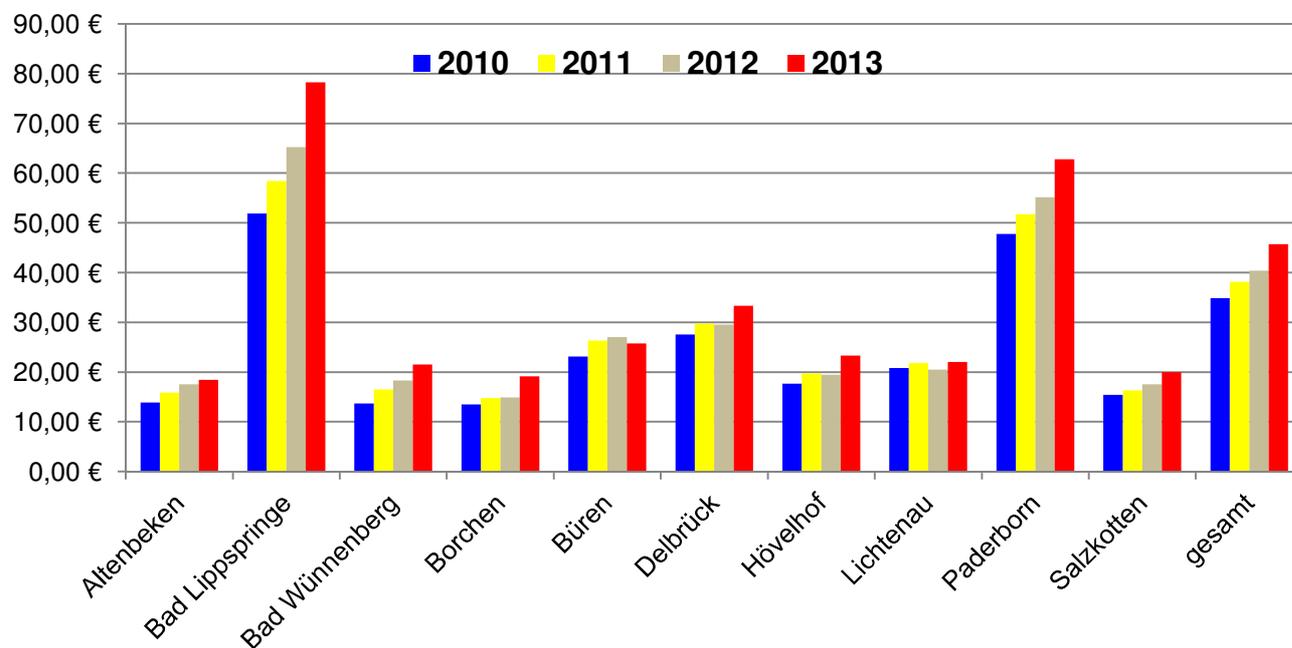
Ab 2014 werden die Leistungen der Grundsicherung zu 100 % vom Bund erstattet.

Nicht mit in die Bundeserstattung einbezogen werden die kommunalen Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Hilfe zur Gesundheit (s. Nr. 4.4) für nicht krankenversicherte Empfänger von Grundsicherungsleistungen.

Ab 2013 mit der Übernahme von mehr als 50 % der Aufwendungen wurde die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII Bundesauftragsverwaltung. Dies ist verbunden mit einem höheren Verwaltungsaufwand für differenziertere Aufteilungen der Einnahmen und Ausgaben sowie für mehr interne kommunale Prüfungen.



Tabelle 16 Jährlicher Zuschuss Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen nach dem 4. Kapitel SGB XII je Einwohner



Quellen: Auswertungen Finanzdaten des Kreises
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW



4.4 Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010103)

Zu den Hilfen zur Gesundheit gehören:

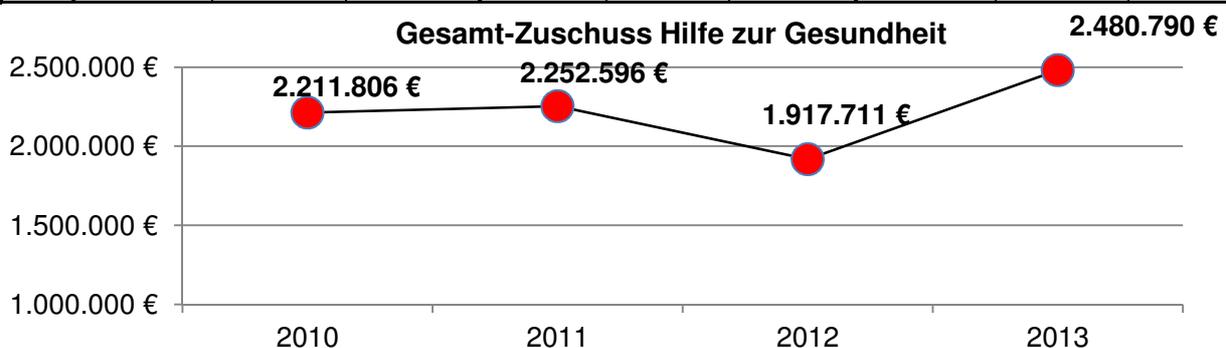
- Vorbeugende Gesundheitshilfe
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe zur Familienplanung
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe bei Sterilisation

Das größte Ausgabevolumen entfällt hierbei auf die Hilfe bei Krankheit. Der Leistungsumfang hierfür entspricht dem der gesetzlichen Krankenkassen. Für den Großteil der Leistungsberechtigten übernehmen nach § 264 SGB V die Krankenkassen gegen Kostenerstattung auch die Abrechnung der Leistungen.

Große Probleme bereitet nach wie vor die Planung der Ansätze für die Hilfen zur Gesundheit, weil die Aufwendungen immer mit einer zeitlichen Verzögerung von den Leistungserbringern bzw. von Krankenkassen in Rechnung gestellt werden. In den meisten Fällen erfolgen die Abrechnungen vierteljährlich, oft nicht immer vergleichbar mit den Monaten des Vorjahres. Dabei treten besonders große Schwankungen auf bei stationären Kosten bei der größten für den Kreis in Betracht kommenden Krankenkasse, der AOK NordWest.

Tabelle 17 Finanzdaten für die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII

Jahr	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			gesamt		
	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss
2010	1.107.615	25.420	1.082.195	1.292.517	162.906	1.129.611	2.400.132	188.326	2.211.806
2011	1.032.370	6.317	1.026.053	1.472.121	245.578	1.226.543	2.504.491	251.895	2.252.596
2012	876.536	10.386	866.150	1.225.729	174.168	1.051.561	2.102.265	184.554	1.917.711
2013	1.282.766	6.185	1.276.581	1.344.030	139.821	1.204.209	2.626.796	146.006	2.480.790

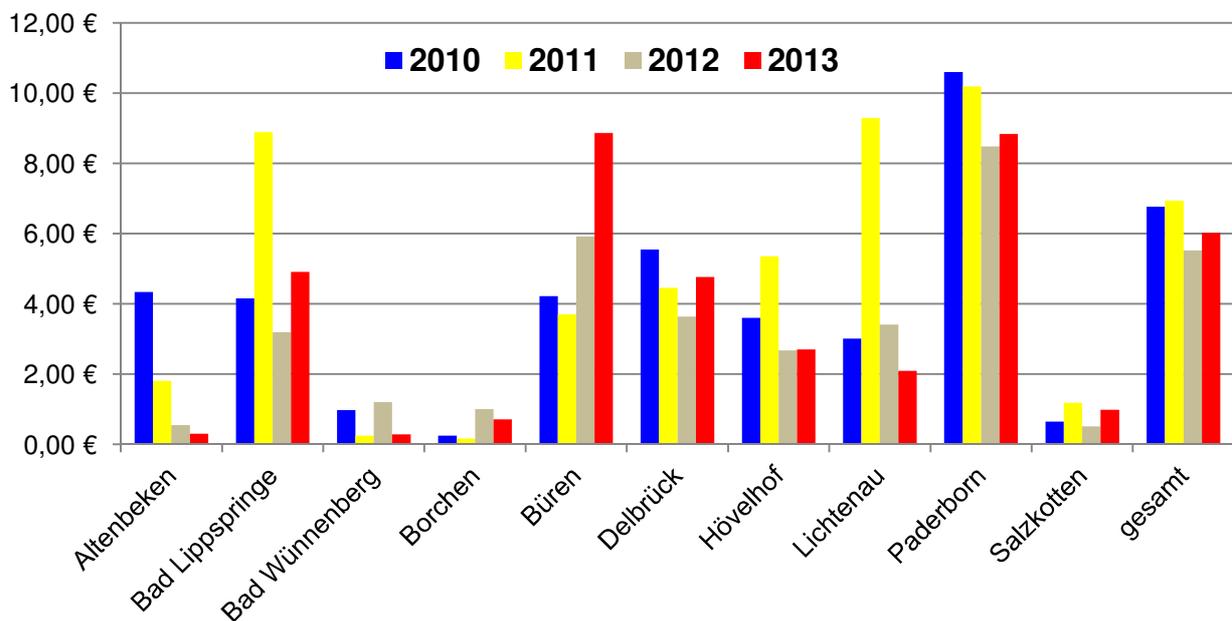




Es ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Wegen Umstellung der Abrechnungen der AOK NordWest auf eine andere Regionaldirektion kam es im Jahr 2013 zu erheblichen Verzögerungen, so dass bis zur Herausgabe dieses Berichtes nur 3 statt sonst 4 Quartals-Abrechnungen dieser Krankenkasse vorlagen. Für das 4. abzurechnende Quartal wurde eine Rückstellung in Höhe von insges. 500.000 € bei den Finanzdaten berücksichtigt.
- Mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde 2009 eine Erstattung der von Krankenkassen abgerechneten Leistungen für stationäre Eingliederungshilfe in Einrichtungen vereinbart. Angesichts unterschiedlicher Fallzahlen und Dauern der in Betracht kommenden Krankenhausaufenthalte sind daher bei den Erträgen in Einrichtungen relativ größere Abweichungen gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen.

Tabelle 18 Jährlicher Zuschuss Hilfe zur Gesundheit der Personen außerhalb von Einrichtungen je Einwohner



Quellen: Auswertungen Finanzdaten des Kreises
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW

Wegen der bereits erwähnten Umstellungsprobleme bei der AOK NordWest wurden bei den Kosten je Gemeinde im Jahr 2013 nur 3 statt sonst 4 Quartale dieser Krankenkasse berücksichtigt.



Einzelne größere Sprünge bei den Kosten einzelner Gemeinde sind insbesondere auf schwere Erkrankungen und damit höhere Kosten in Einzelfällen zurückzuführen.

Neben der Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII rechnet der Kreis auch die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab, wenn diese Leistungen von Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oder Apotheken in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten fallen in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden und werden von diesen an den Kreis erstattet. Die Abrechnungen werden vom Kreis deshalb vorgenommen, weil die genannten Leistungserbringer nur mit einer Stelle im Kreis abrechnen wollen. Die Abwicklung dieser Kosten erfolgt nicht unter den in Tabelle 17 aufgeführten Finanzdaten, sondern unter „durchlaufende Gelder“.

Tabelle 19 Aufteilung der Krankenhilfe für Asylbewerber auf die Städte und Gemeinden

	Altenbeken	Bad Lippspringe	Bad Wünnenberg	Borchen	Büren	Delbrück	Hövelhof	Lichtenau	Paderborn	Salzkotten	Gesamt
2010	7.889	51.434	14.260	14.633	34.653	37.748	18.421	11.098	329.668	63.557	583.361
2011	6.662	85.494	16.015	11.064	21.459	35.213	12.921	6.661	374.531	33.964	603.983
2012	7.561	65.388	15.758	11.692	19.637	45.332	22.058	7.997	248.114	36.752	480.289
2013	3.781	59.981	11.011	16.995	32.748	43.336	23.596	13.576	206.152	50.817	461.993

Quelle: Abrechnungsdaten Krankenhilfe des Kreises

Bei diesen Kosten wurden für 2013 wegen der bereits erwähnten Umstellungsprobleme nur 3 statt sonst 4 Quartale der AOK NordWest berücksichtigt.



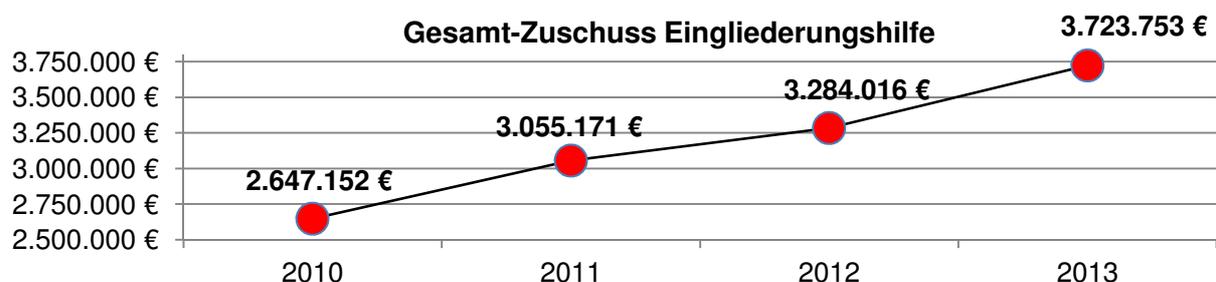
4.5 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010104)

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehören insbesondere folgende Hilfen mit Angaben der Personen:

	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
➤ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	2	4	4	8
➤ Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben	1	3	2	5
➤ Hilfsmittel	5	1	4	12
➤ Heilpädagogische Maßnahmen	493	445	423	549
➤ Hilfen zur Beschaffung und Ausstattung einer Wohnung	1	7	4	9
➤ Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	47	58	59	54
➤ Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere Übernahme der Kosten für Familienunterstützende Dienste	133	133	140	146
➤ Persönliches Budget gem. § 57 SGB II	7	11	11	13
➤ Leistungen in Einrichtungen für Personen ab 65 Jahre	4	3	2	2

Tabelle 20 Finanzdaten für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

Jahr	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			gesamt		
	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss
2010	2.514.706	5.824	2.508.882	139.570	1.300	138.270	2.654.276	7.124	2.647.152
2011	2.943.901	442	2.943.459	111.712	0	111.712	3.055.613	442	3.055.171
2012	3.226.733	400	3.226.333	57.683	0	57.683	3.284.416	400	3.284.016
2013	3.625.232	138	3.625.094	98.659	0	98.659	3.723.891	138	3.723.753



Die folgende Tabelle 21 zeigt, dass der **Kostenanstieg hauptsächlich zurückzuführen ist auf höhere Kosten zur angemessenen Schulbildung**, weil im Zuge der Inklus-



sion immer mehr Kinder mit Behinderungen zum Besuch der Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe Integrationshelfer benötigen.

Tabelle 21 Aufteilung der Ausgaben Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen (direkte Leistungen SGB XII)

Jahr	mediz. Reha	Ausbildung; Arbeitsleben	Hilfsmittel	heilpädagogische Leistungen	Wohnung	Teilhabe Leben in Gesellschaft	Schulbildung (Integrationshelfer)	sonst. Eingl. Hilfe	gesamt
2010	9.700	5.939	12.302	117.090	757	115.276	2.002.437	87.479	2.350.980
2011	2.184	2.823	493	41.915	52.166	161.360	2.257.544	226.061	2.744.546
2012	20.192	2.719	4.052	38.075	8.723	176.708	2.347.115	395.149	2.992.733
2013	29.782	24.368	36..984	12.015	54.843	180.295	2.609.092	443.854	3.391.232

In den Aufwendungen für Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen ist auch eine pauschale Leistung für die Frühförderstelle für behinderte Kinder des Caritasverbandes Paderborn enthalten:

Jahr	Betrag
2010	163.726 €
2011	199.354 €
2012	234.000 €
2013	234.000 €



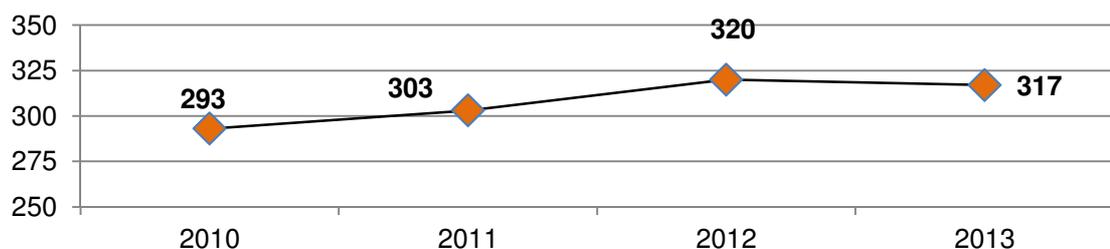
4.6 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010105)

Trotz Pflegeversicherung nach dem SGB XI kommen noch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Betracht, wenn die pflegebedürftige Person

- nicht versichert ist,
- nicht mindestens erheblich pflegebedürftig ist,
- Vorversicherungszeiten sowie - bei Verhinderungspflege - Vorpflegezeiten nicht erfüllt sind,
- die pauschalen Leistungen der Pflegekassen (aufgrund der Deckelung) nicht für die Besonderheiten des Einzelfalles ausreichen.

Soweit möglich, soll die Hilfe zur **Pflege im häuslichen Bereich** geleistet werden. Hierfür kommen insbesondere Pflegegeld bei Pflege durch Angehörige und Nachbarn sowie die Übernahme von Kosten für eine angemessene Alterssicherung der Pflegepersonen, für besondere Pflegekräfte(-dienste) oder für Pflegehilfsmittel in Betracht.

Tabelle 22 Fälle Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (Jahresdurchschnitt)



In einigen Fällen wurden die Leistungen direkt vom Kreis gezahlt, weil für diese auch Kosten in teilstationären Einrichtungen (Tagespflegehäuser) übernommen werden. Die Aufteilung der übrigen Fälle auf die Gemeinden ergibt sich aus der folgenden Tabelle 23:

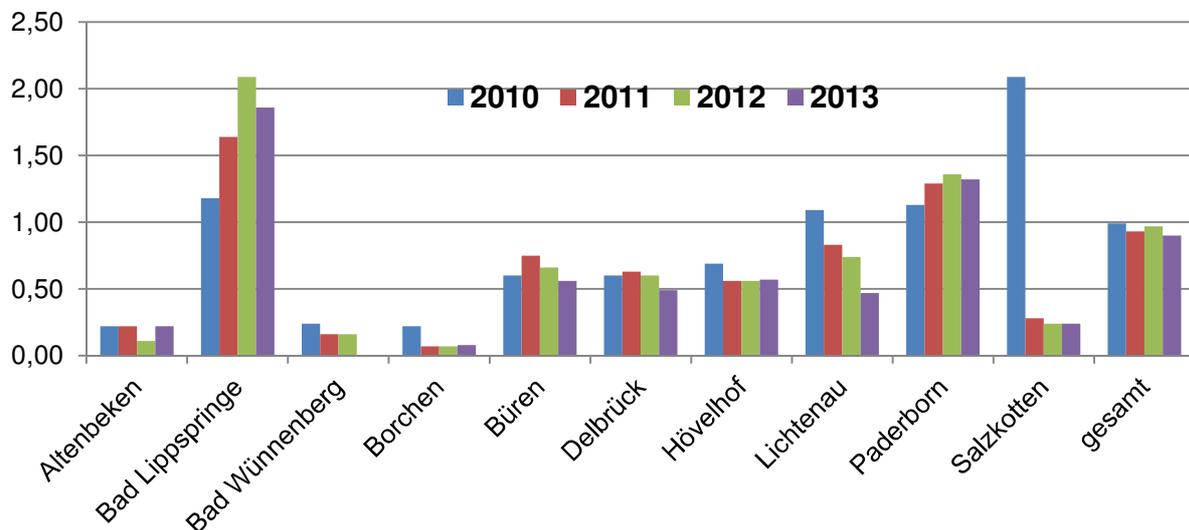


Tabelle 23 Aufteilung der Fälle außerhalb von Einrichtungen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege auf die Städte und Gemeinden (Jahresdurchschnitt)

	Alten- beken	Bad Lipp- springe	Bad Wünnen- berg	Borchen	Büren	Del- brück	Hövel- hof	Lich- tenau	Pader- born	Salz- kotten	Gesamt
2010	2	18	3	3	13	18	11	12	164	52	296
2011	2	25	2	1	16	19	9	9	190	7	280
2012	1	32	2	1	14	18	9	8	201	6	292
2013	2	28	0	1	12	15	9	5	190	6	268

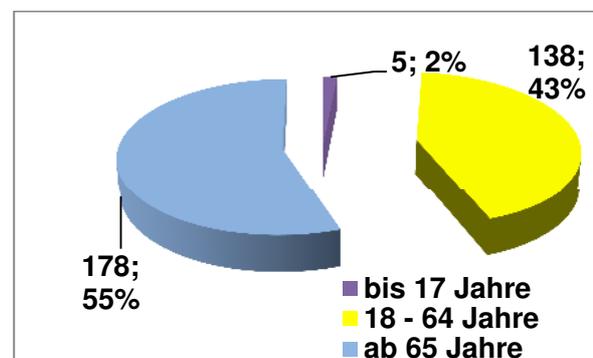
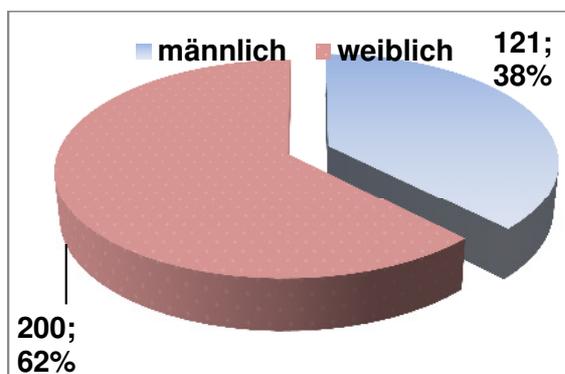
Quelle: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn

Tabelle 24 Fälle je 1.000 Einwohner außerhalb von Einrichtungen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege (Empfänger: Jahresdurchschnitt - Einwohner jeweils 30.06.)



Quellen: Fallzahlen: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW

Tabelle 25 Aufteilungen der Personen mit laufenden Geldleistungen nach Geschlecht und Alter - (Stand: Dez. 2013)



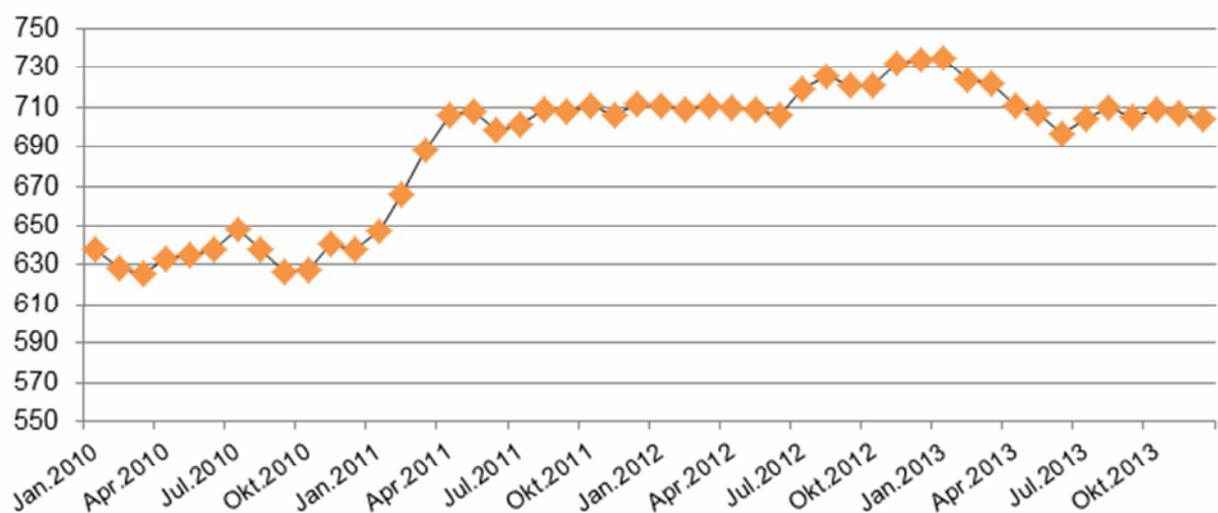


In der **stationären Pflege** kommen neben der Hilfe zur Pflege häufig weitere Leistungen in Betracht:

- Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz für die investiven Kosten,
- Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII für Barbetrag und einmalige Hilfen,
- Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB II bei nicht krankenversicherten Heimbewohnern.

Bei stationärer oder teilstationärer Pflege ist der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nur für Personen ab 65 Jahre zuständig. Für Personen bis einschließlich 64 Jahre führt der Kreis diese Hilfe für den überörtlichen Träger, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, durch. (s. Nr. 7.1).

Tabelle 26 Entwicklung der Personen ab 65 Jahre in Einrichtungen mit lfd. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB II



Quellen: Auswertungen des Kreises anhand Zahlen der GKD Paderborn



Tabelle 27 Zugänge von Personen mit Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

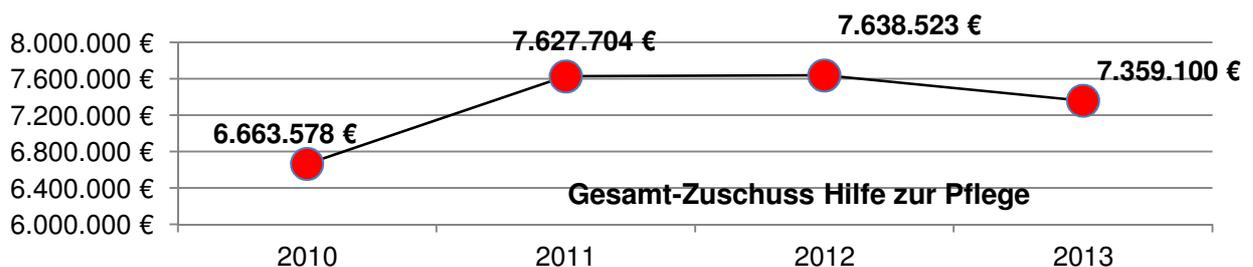
Jahr	Personen	Anteil Pflege- stufe 0	Anteil Pflege- stufe 1	Anteil Pflege- stufe 2	Anteil Pflege- stufe 2
2010	226	5,8%	37,6%	39,8%	16,8%
2011	275	5,1%	41,5%	37,4%	16,0%
2012	250	4,8%	41,2%	42,0%	12,0%
2013	204	3,5%	43,1%	40,2%	13,2%

Das Durchschnittsalter aller Personen in Heimen stieg in den vergangenen Jahren geringfügig von 81,4 Jahre im Jan. 2010 auf 82,2 Jahre im Dez. 2013.

Neben den Personen mit laufenden Leistungen in Einrichtungen kommen noch weitere Personen hinzu, die nur kurzzeitig zur Pflege in Einrichtungen waren oder die Tages- bzw. Nachtpflege in Einrichtungen erhalten.

Tabelle 28 Finanzdaten für die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Jahr	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			gesamt		
	Aufwen- dungen	Erträge	Zuschuss	Aufwen- dungen	Erträge	Zuschuss	Aufwen- dungen	Erträge	Zuschuss
2010	1.455.378	103.387	1.351.991	5.834.659	523.073	5.311.586	7.290.037	626.459	6.663.578
2011	1.393.441	89.632	1.303.809	6.902.405	578.510	6.323.895	8.295.846	668.142	7.627.704
2012	1.510.360	51.767	1.458.593	6.890.743	710.813	6.179.930	8.401.103	762.580	7.638.523
2013	1.375.867	101.182	1.274.685	6.728.569	644.154	6.084.415	8.104.436	745.336	7.359.100



Wie die vorstehende Tabelle zeigt, sind die **Kosten für die häusliche Pflege zurückgegangen**. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf Überprüfungen von Einzelfällen durch die ab 2010 tätige Pflegeberatung des Kreises (s. Nr. 8.5).

Auch im Bereich der stationären Pflege sind **sinkende Ausgaben** festzustellen, weil durch die Arbeit der Pflegeberatung insbesondere die Personen mit Pflegestufe 0 länger im häuslichen Bereich verbleiben.



Tabelle 29 Aufteilung der Leistungen für stationäre Hilfe zur Pflege

Jahr	teil- stationäre Pflege	Kurzzeit- pflege	Pflege- stufe 0	Pflege- stufe 1	Pflege- stufe 2	Pflege- stufe 3	gesamt
2010	101.919	127.019	745.155	1.105.702	1.974.195	1.780.669	5.834.659
2011	117.022	74.008	797.087	1.231.636	2.421.313	2.261.339	6.902.405
2012	149.039	79.717	774.554	1.116.884	2.379.880	2.390.669	6.890.743
2013	101.394	68.505	671.419	1.095.284	2.463.703	2.327.591	6.727.896



4.7 Weitere Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII (NKF-Kostenträger 05010106 und 05010107)

Nach dem **8. Kapitel SGB XII** sind bei Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Maßnahmen zu erbringen, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere Beratung und persönliche Betreuung der Berechtigten und deren Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung des Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Jahr	Personen
2010	18
2011	28
2012	23
2013	27

Ein Großteil der Leistungen für diesen Personenkreis fällt ab Juni 2009 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes.

Darüber hinaus wurde für eine Person ab 65 Jahre diese Hilfe in einer Einrichtung gewährt. Für die Personen bis 64 Jahre in Einrichtungen ist für diese Hilfe der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Nachfolgend ist die Entwicklung der Fallzahlen für die Hilfen nach dem **9. Kapitel SGB XII** (Hilfen in anderen Lebenslagen) außerhalb von Einrichtungen aufgelistet:

	2010	2011	2012	2013
➤ Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	13	7	4	3
➤ Altenhilfe	2	5	4	8
➤ Blindenhilfe	1	1		
➤ Hilfe in sonstigen Lebenslagen	5	1	3	
➤ Bestattungskosten	47	41	42	49



Tabelle 30 Finanzdaten für Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII

Jahr	außerhalb von Einrichtungen			in Einrichtungen			gesamt		
	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss	Aufwendungen	Erträge	Zuschuss
2010	176.312	0	176.312	81.898	0	81.898	258.210	0	258.210
2011	185.796	0	185.796	106.783	0	106.783	292.579	0	292.579
2012	291.078	0	291.078	67.923	0	67.923	359.001	0	359.001
2013	219.069	0	219.069	66.724	0	66.724	285.793	0	285.793

Aufteilung Ausgaben außerhalb von Einrichtungen

Jahr	Überwind. bes. soz. Schwierig- keiten	Weiter- führung Haushalt	Alten- hilfe	Blinden- hilfe	Bestattungs- kosten	Hilfen in sonst. Le- bens- lagen	gesamt
2010	10.205	13.041	663	633	150.294	1.476	176.312
2011	26.699	10.472	3.930	403	141.560	2.732	185.796
2012	40.018	10.877	2.639		230.626	6.918	291.078
2013	33.791	14.176	3.929		167.172		219.069



4.8 Leistungen der Wohlfahrtspflege (NKF-Kostenträger 05010108)

Nach § 5 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Dies geschieht im Kreis Paderborn durch Übernahme vieler Aufgaben durch die Verbände, häufig mit finanzieller Unterstützung durch den Kreis und teilweise auch durch die Städte und Gemeinden. Hierzu hat der Kreis in der Regel mit den Verbänden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen neben der finanziellen Regelung auch die fachliche Seite berücksichtigt wird. Dabei wird oft ein Fachkonzept zugrunde gelegt.

Tabelle 31 Finanzdaten der Leistungen der Wohlfahrtspflege

	2010	2011	2012	2013
allg. SGB XII-Aufgaben	51.131 €	51.131 €	51.131 €	56.131 €
Mehrgenerationenhaus AWO				5.000 €
Schuldnerberatung	23.000 €	29.000 €	28.506 €	29.784 €
bes. Schwierigkeiten	32.990 €	32.767 €	33.715 €	55.183 €
ausländ. Arbeitnehmer	0 €		23.010 €	6.987 €
Hörgeschäd.-Beratung	91.800 €	91.800 €	92.100 €	91.800 €
Frauen in Not	43.049 €	44.018 €	44.981 €	48.959 €
kompl. amb. Dienste	231.085 €	231.085 €	231.085 €	231.085 €
Wohnberatung	33.530 €	33.530 €	33.530 €	33.530 €
	508.595 €	513.331 €	538.058 €	553.459 €

Hinzu kam im Jahr 2012 ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von 65.000 € für den Neubau eines Wohnhauses auf einem alten Hofgrundstück in Delbrück-Bentfeld. In diesem Haus wurden 7 Wohnplätze für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII sowie 10 weitere Plätze zur Beschäftigung dieses Personenkreises geschaffen.

Für die Festsetzung der tatsächlichen Leistungen spielen häufig Personalkosten bzw. Leistungszahlen eine Rolle. Deshalb kam es zu geringen Veränderungen gegenüber den jeweiligen Vorjahresergebnissen.

Neben diesen hier genannten Leistungen an Verbände erfolgten noch weitere Zahlungen unter anderen Kostenträgern. Eine Zusammenfassung aller Zahlungen an Verbände erfolgt unter Nr. 9.3).



5 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Produktgruppe 050102

5.1 Allgemeines

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht Arbeitslosengeld I nach dem SGB III beziehen und nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen haben, erhalten „Arbeitslosengeld II“. Die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Angehörigen bekommen „Sozialgeld“ nach dem SGB II.

Träger dieser Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Die kommunalen Träger sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Beschaffung und Erstausrüstungen für Wohnung sowie für Erstausrüstungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Klassenfahrten und Ausflüge sowie
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (ab April 2011),
- einige flankierende Maßnahmen zur Eingliederung.

Die BA ist für die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Mehrbedarfzuschläge, die Krankenkassenbeiträge und besonders auch für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig.

Die Agentur für Arbeit Paderborn und der Kreis Paderborn haben hierzu 2005 die „Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn (ARGE Paderborn)“ gegründet. Allerdings widersprachen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 die Arbeitsgemeinschaften dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Leistungen und waren somit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gesetzgeber hat im Juli 2010 einvernehmliche Regelungen zwischen Bund und Ländern einschließlich der Grundgesetzänderung beschlossen. Danach bleibt



es weiter bei der gemeinsamen Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des Kreises. Allerdings trat ab 01.01.2011 an die Stelle der „Arbeitsgemeinschaft“ die „gemeinsame Einrichtung“ unter dem Namen „Jobcenter Kreis Paderborn“. Dieses nimmt die Aufgaben beider Träger wahr mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Kreises fallenden flankierenden Maßnahmen zur Eingliederung. Zu diesen flankierenden Maßnahmen gehört u.a. die Schuldnerberatung, zu der mit den Trägern der Schuldnerberatung ein Konzept abgesprochen wurde.

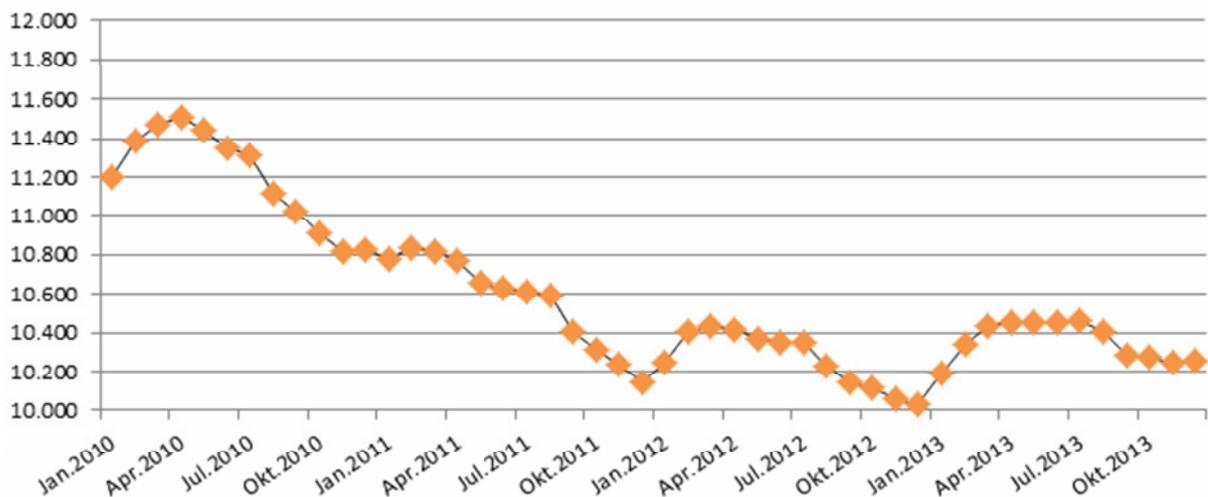
5.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Personen

Sowohl bei den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften als auch der Personen ist zu berücksichtigen, dass geeignete Auswertemöglichkeiten der Daten der Bundesagentur nicht zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass die von der BA monatlich im Internet für einen Monat veröffentlichten Zahlen mehrmals nach Ablauf von gewissen Fristen nachträglich korrigiert werden. Bei den folgenden Zahlen der Bedarfsgemeinschaften und Personen wurden die inzwischen vorliegenden endgültigen („revidierten“) Zahlen der Bundesagentur für Arbeit bis einschl. Nov. 2013 zugrunde gelegt. Für den Monat Dez. 2013 wurden die von der BA veröffentlichten vorläufigen Zahlen genommen.

Die Tabelle 32 zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften zeigt, dass diese in den vergangenen Jahren größtenteils gesunken sind vom Höchststand 11.450 im April 2010 auf rd. 10.260 im Dez. 2013.



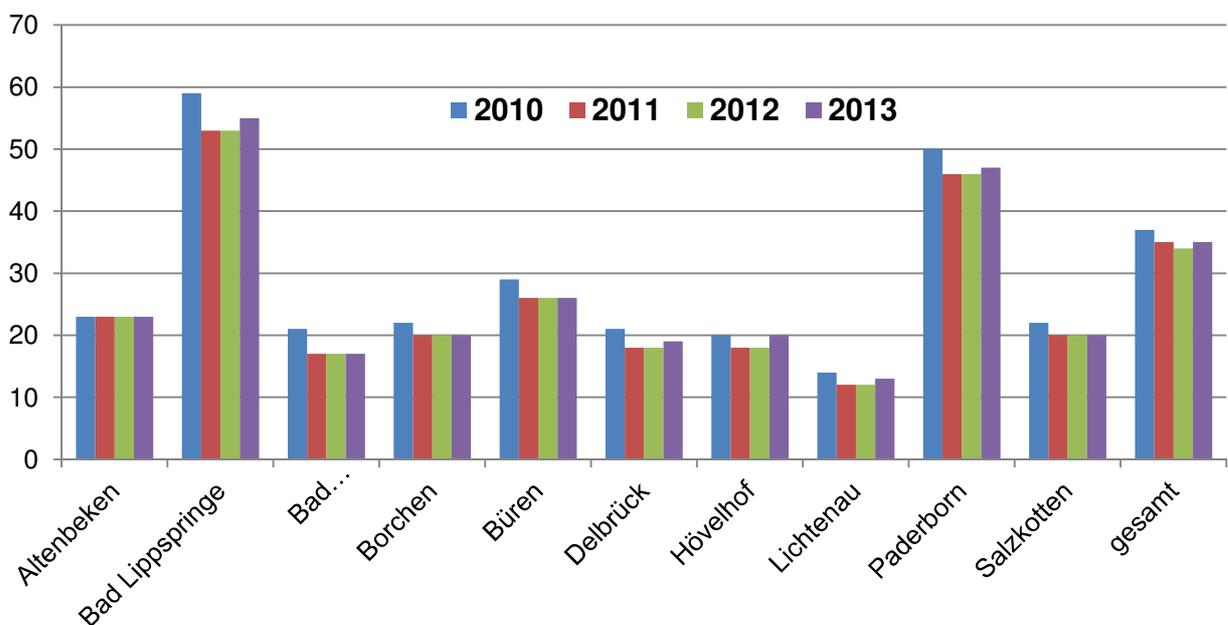
Tabelle 32 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften SGB II



Quelle: Berichte der BA „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II nach Kreisen (Eckwerte) - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten“

Die Aufteilungen der Bedarfsgemeinschaften auf die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 33 Bedarfsgemeinschaften je 1.000 Einwohner (Empfänger: Jahresdurchschnitt - Einwohner jeweils 30.06.)

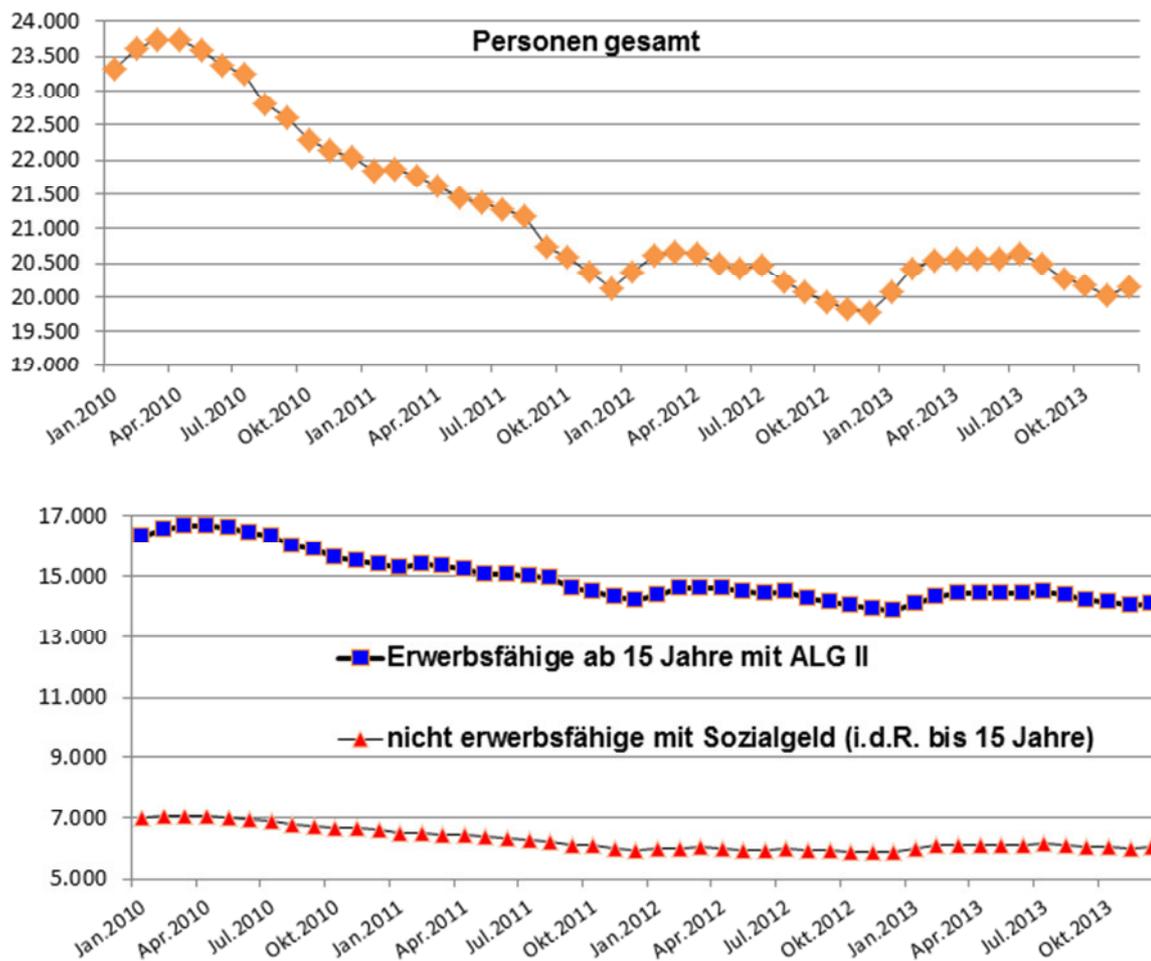


Quellen: Empfängerzahlen: Gemeindestatistiken der BA
Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt NRW



Eine fast identische Entwicklung wie bei den Bedarfsgemeinschaften ist bei den Personenzahlen festzustellen.

Tabelle 34 Entwicklung der Personen mit SGB II-Leistungen



Quelle: Berichte der BA „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II nach Kreisen (Eckwerte) - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten“



Mit der folgenden Tabelle werden anhand der Vergleichsmonate Jan. 2010 (erster Monat des Berichtszeitraumes) und Okt. 2013 (aktuellste vorliegende Daten der BA) einige beispielhafte Entwicklungen verschiedener Personengruppen aufgezeigt:

Tabelle 35 Vergleiche verschiedener Personengruppen

	Januar 2010		Oktober 2013	
Bedarfsgemeinschaften ges.	11.204		10.276	
davon Single-Haushalt	5.031	44,9%	4.889	47,6%
BG's Ehepaare/Lebensgem.				
mit 1 Kind	843	7,52%	648	6,3%
mit 2 Kindern	785	7,01%	567	5,5%
mit 3 Kindern	372	3,32%	286	2,8%
mit 4 und mehr Kindern	219	1,95%	151	1,5%
gesamt mit Kindern	2.219	19,8%	1.652	16,1%
Ehepaare ohne Kinder	1.540	13,7%	1.293	12,6%
Summe BG's Paare	3.759	33,6%	2.945	28,7%
Alleinerziehende	2.139	19,1%	2.176	21,2%
Erwerbsfähige Hilfeempfänger (mit Arbeitslosengeld II)	16.334		14.146	
davon Männer	7.849	48,1%	6.550	46,3%
Frauen	8.485	51,9%	7.596	53,7%
Personen unter 25 J.	3.483	21,3%	2.786	19,7%
Personen ab 50 Jahre	3.462	21,2%	3.715	26,3%
nicht erwerbsfähige Hilfeempf. (mit Sozialgeld)	6.993		6.029	
davon unter 15 Jahre	6.608	94,5%	5.625	93,3%
ab 15 Jahre	385	5,5%	404	6,7%

Quellen: BA-Berichte „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder“

Den von der BA veröffentlichten Statistiken ist Folgendes zu entnehmen:

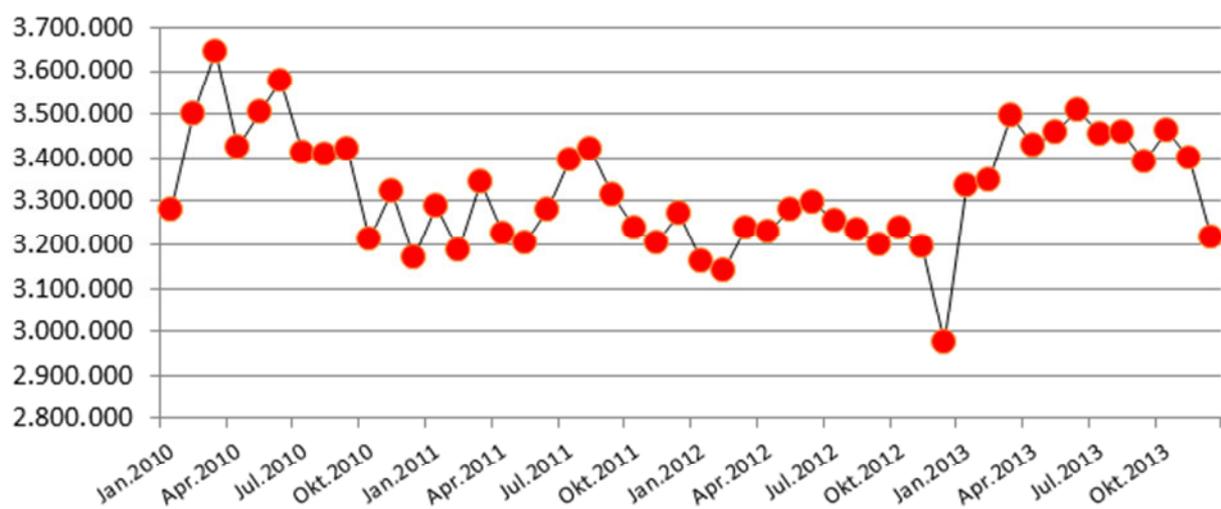
- Die Anteile der Single- und Alleinerziehenden-Haushalte sind gestiegen.
- Die Anteile der erwerbsfähigen Frauen lagen in beiden Zeiträumen über denen der Männer.
- Der Anteil der erwerbsfähigen Personen unter 25 Jahre konnte reduziert werden, allerdings stieg der Anteil der über 50-jährigen.



5.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung (NKF-Kostenträger 05010201 – Konto 546100)

Wie bereits einleitend zum SGB II erwähnt, haben die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten für Unterkunft und Heizung zu tragen. Diese werden zunächst mit den übrigen SGB II-Leistungen vom Jobcenter bewilligt und zentral von der BA in Nürnberg ausgezahlt. Die BA stellt dazu täglich im Internet die auf den Kreis entfallenden Kosten dem Kreis in Rechnung.

Tabelle 36 Entwicklung der monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung



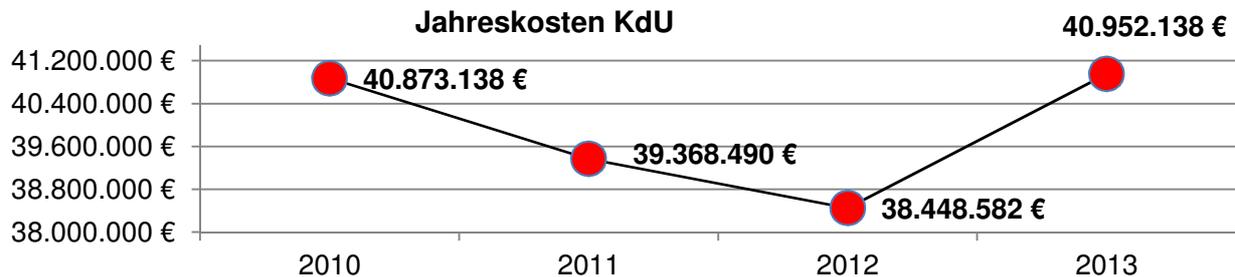
Quelle: dem Kreis in Rechnung gestellte Finanzdaten der BA

Die vorstehende Grafik zeigt, dass im Laufe des Jahres unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen sind, was die jährlichen Planungen des Haushaltsansatzes für dieses Konto mit dem höchsten Ausgabevolumen erschwert.

Bei den Zahlen wurden die vom Kreis Paderborn in den jeweiligen Monaten tatsächlich gezahlten Leistungen anhand der täglichen Anforderungen der BA berücksichtigt. Von der BA im Internet bzw. in anderen Statistiken veröffentlichte Unterkunfts-kosten weisen jeweils andere Werte aus als die beim Finanzprogramm der BA gebuchten Daten. Nach Auskunft der BA würden für die von ihr herausgegebenen Statistiken die Daten anders aufbereitet, wobei z.B. auch Nachbewilligungen für vergangene Monate noch diesen zugeschlagen würden.



Tabelle 37 Entwicklung der jährlichen Kosten für Unterkunft und Heizung



Quelle: dem Kreis in Rechnung gestellte Finanzdaten der Bundesagentur für Arbeit

Die Entwicklung zeigt, dass trotz **gesunkener Zahlen der Bedarfsgemeinschaften** seit 2010 (s. Tabelle 32) die **Gesamtkosten im Jahr 2013 in Höhe von 40.952.138 € inzwischen den zweithöchsten Stand** seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 erreicht haben. Nur im Jahr 2006 lagen die Kosten mit rd. 41,6 Mio. € bei einem Jahreschnitt von 12.271 BG's höher.

Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für die vom Kreis zu zahlenden Unterkunftskosten immer weniger anzurechnendes Einkommen zur Verfügung steht, da Einkommen zunächst auf die von der BA zu zahlenden Leistungen anzurechnen ist. In der folgenden Tabelle 38 sind die in den BA-Statistiken ausgewerteten anerkannten Kosten, die tatsächlichen Kosten des Kreises (Finanzdaten geteilt durch BG-Zahlen) und die durch angerechnetes Einkommen in den Fällen errechnete Differenz aufgelistet.

Tabelle 38 Aufteilung der durchschnittlichen Kosten je Bedarfsgemeinschaft

Jahr	anerkannte Kosten lt. BA-Statistik				./. angerechnetes Einkommen	tatsächlich beim Kreis gebuchte KdU
	Kaltmiete	Nebenkosten	Heizkosten	Gesamt		
2009	280,20 €	51,29 €	46,36 €	377,85 €	-68,70 €	309,15 €
2010	281,82 €	54,01 €	45,46 €	381,29 €	-77,15 €	304,14 €
2011	287,34 €	56,94 €	49,00 €	393,28 €	-82,61 €	310,67 €
2012	263,79 €	54,73 €	45,98 €	364,50 €	-52,33 €	312,17 €
2013	265,57 €	57,49 €	52,05 €	375,11 €	-44,08 €	331,03 €

Quellen: BA-Berichte „Wohnkosten“ und Finanzdaten Kreis Paderborn

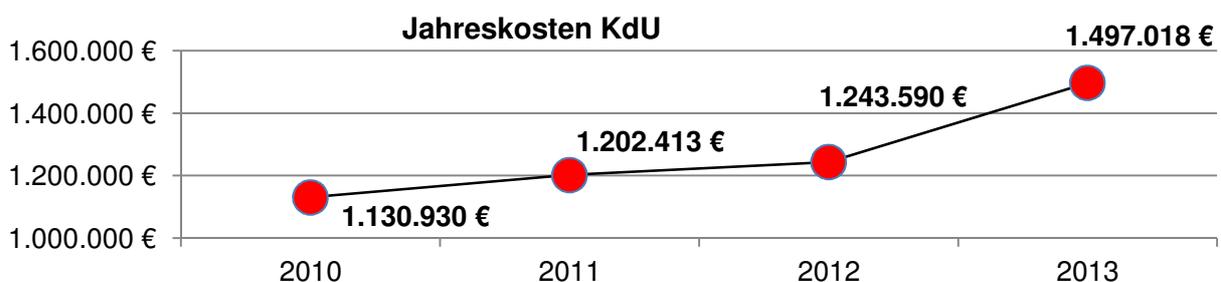
Diese Tabelle zeigt, dass die Kaltmiete rückläufig ist. Die Neben- und Heizkosten sind in den letzten Jahren in etwa konstant. Allerdings stark rückläufig ist das angerechnete Einkommen als Differenz zwischen den tatsächlichen Finanzdaten des Kreises und den anerkannten Gesamtkosten.



5.4 Einmalige Leistungen für die Beschaffung und Erstaussstattungen für Wohnung sowie für Erstaussstattungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt (NKF-Kostenträger 05010202 und 05010203, Konten 546200 und 546300)

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung sind die kommunalen Träger auch für die Finanzierung der Leistungen für die Beschaffung und Erstaussstattungen von Wohnungen sowie für Erstaussstattungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt zuständig. Hierfür entstanden in den vergangenen Jahren folgende Kosten:

Tabelle 39 Entwicklung der Kosten für einmalige Leistungen für Wohnung und Bekleidung



Quelle: dem Kreis in Rechnung gestellte Finanzdaten der Bundesagentur für Arbeit



5.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wie bereits in der Einleitung aufgeführt, trat zum 01.01.2011 das Bildungs- und Teilhabepaket für folgende Leistungen in Kraft.

- Übernahme der Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarfspaket (jährliche Pauschale von 100,00 €),
- Übernahme der Kosten für Lernförderung,
- Übernahme der Kosten für Mittagessen in Schule/Kindergarten/Kindertagesstätte unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 1,00 € pro Mittagessen,
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (jährliches Budget von 120,00 €),
- Schulsozialarbeit.

Zur Finanzierung der Leistungen für das SGB II und BKGG wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gem. § 46 Abs. 6 SGB II für die Jahre 2011 und 2012 um 5,4 % erhöht. Für 2013 betrug die anteilige Quote aufgrund einer Anpassungsklausel 3,4 %.

Tabelle 40 Entwicklung der Leistungen für Bildung und Teilhabe SGB II

Jahr	Klassenfahrten, Ausflüge	Schulbedarf	Lernförderung	Schülerbeförd.	Mittagverpfleg.	Teilhabe	gesamt
2010	174.962 €						174.962 €
2011	179.139 €	264.016 €	2.211 €	324 €	86.822 €	35.448 €	567.960 €
2012	209.207 €	349.839 €	19.782 €	734 €	248.201 €	62.940 €	890.703 €
2013	198.636 €	386.168 €	95.289 €	841 €	286.688 €	73.737 €	1.041.359 €

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten waren bereits vor Einführung des BuT-Paketes vom Kreis zu zahlen. Deshalb waren hierfür schon 2010 Aufwendungen zu verzeichnen. Für 2011 ist die Anlaufphase nach Bekanntwerden des Gesetzes erst Ende März zu berücksichtigen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind neben dem Personenkreis des SGB II auch nach SGB XII (s. Nr. 4.2) und BKGG (s. Nr.6.4) vom Kreis zu leisten. Deshalb erfolgt zu diesen Leistungen unter Nr. 9.1 eine Zusammenfassung.



5.6 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist nicht ausdrücklich gesetzlich verankert, sondern wurde im Zuge der politischen Einigung im Vermittlungsausschuss zusätzlich beschlossen. Es gibt dazu allerdings Handlungsempfehlungen in einer Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW.

Der Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt in der „aufsuchenden“ Sozialarbeit (in den Elternhäusern), um die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes möglichst allen Berechtigten zugute kommen zu lassen. Dabei soll den Berechtigten und deren Erziehungsberechtigten Hilfe und Unterstützung gewährt werden.

Die Finanzierung dieser Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte befristet bis zum 31.12.2013 durch Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um weitere 2,8 %.

Zur Umsetzung der Schulsozialarbeit wurden ab Dezember 2011 beim Kreis sowie bei den Kommunen und bei freien Trägern 10 Stellen für Sozialarbeiterinnen/-arbeiter eingerichtet, befristet bis zum 31.12.2013.

Die Aufwendungen für Schulsozialarbeit wurden wie folgt aufgeteilt:

- 1 % SGB XII unter dem Kostenträger für Hilfe zum Lebensunterhalt
- 76 % SGB II unter dem Kostenträger Sozialarbeit BuT
- 23 % sonstige Rechtsgrundlagen unter dem Kostenträger BKGG

In der nachfolgenden Tabelle sind nur die Aufwendungen für den Bereich SGB II dargestellt. Eine Zusammenfassung der drei Bereiche erfolgt unter Nr.9.2. Dabei werden auch die anteiligen Erstattungsbeträge sowie die Rechnungsabgrenzungen für die bisher nicht verbrauchten Mittel und die weitere Entwicklung dargestellt.

Tabelle 41 Kosten für Sozialarbeit im Rahmen Bildung und Teilhabe SGB II

Jahr	Personal- und Sachkosten Kreispersonal	Erstattungen an Kommunen bzw. freie Träger	gesamt
2011	4.600 €	0 €	4.600 €
2012	155.784 €	318.358 €	474.142 €
2013	151.303 €	332.673 €	483.976 €



5.7 Begleitende Hilfen

Zu den flankierenden Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gehören nach § 16 a SGB II u.a. Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung.

- Die für die **Schuldnerberatung** pauschalierten Zahlungen des Kreises wurden 2009 aufgrund einer zusätzlichen Stelle erhöht, wobei für SGB II ein Anteil von rd. 94 % gezahlt wurde. Die übrigen 6 % der Finanzierung der Schuldnerberatung entfallen auf den Bereich SGB XII (s. Nr. 4.8; 8.1).

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.07.2010 besteht vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II kein Anspruch auf vorbeugende Schuldnerberatung. Der Kreistag hat am 16.12.2013 beschlossen, zunächst für 2013 und 2014 die bisher unter SGB II einbezogene vorbeugende Schuldnerberatung weiter zu finanzieren, allerdings nicht mehr unter SGB II, sondern unter dem Produkt 050201 Leistungen und Angebote anderer Art (s. Nr. 8.2).

Für Schuldnerberatung im Bereich des SGB II wurden in den vergangenen Jahren folgende Beträge gezahlt:

Jahr	Ausgaben	
2010	298.694 €	
2011	327.526 €	
2012	327.822 €	
2013	215.934 €	+ vorbeugender Bereich(s. Nr. 8.2).

Da Schuldnerberatung inzwischen für drei verschiedene Bereiche gezahlt wird, erfolgt eine Zusammenfassung unter Nr. 9.3.

- Seit 2009 übernimmt der Kreis die Kosten für **psychosoziale Beratung** bei einem Caritas-Projekt der **Suchtberatung** in Büren-Ringelstein. Die Teilnehmerkosten werden im Rahmen des SGB II vom Jobcenter finanziert.
- Nach § 36 a SGB II sind Kosten für die **psychosoziale Betreuung** für in auswärtigen Frauenhäusern Zuflucht suchende Frauen aus dem Kreis Paderborn an die dortigen kommunalen Träger zu erstatten.
- Der Kreis beteiligt sich seit Januar 2011 in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Kreis



Paderborn an dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Vor Beginn dieser Maßnahmen müssen die Teilnehmer (TN) eine mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase einschließlich intensiver Vermittlungsarbeit durch das Jobcenter durchlaufen, die ohne Beteiligung am Modellprojekt bei weitem nicht in dem Umfang durchgeführt werden könnte.

Danach wechseln die TN in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit 30 Wochenstunden bei div. Beschäftigungsträgern im Kreis. Die Kosten hierfür werden vom Bundesverwaltungsamt übernommen. Dazu erhalten die TN durch die Beschäftigungsträger eine zusätzliche Betreuung (Coaching), um sie insbesondere durch **psychosoziales Persönlichkeitstraining** besser auf Vermittlung in den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Betreuungs- sowie Fahrt- und Materialkosten der Teilnehmer übernehmen die jeweiligen Auftraggeber. Für 70 dieser TN übernimmt der Kreis diese Kosten in folgenden Maßnahmen:

- 22 TN beim TBZ Paderborn im Rahmen des Ruinenschutzprogrammes „Herkunft braucht Zukunft“
- 10 TN bei Pignal für Tätigkeiten im Kloster Dalheim
- 20 TN bei SKM als Busbegleitung (insbes. auch für ältere und behinderte Menschen im Paderborner Umland)
- 2 TN bei Relum für Arbeiten auf den Jugendzeltplätzen des Kreises
- 10 TN bei IN VIA als Energiesparberater
- 2 TN bei IN VIA zur Unterstützung der Paderborner Tafel
- 2 TN bei IN VIA zur Unterstützung von Monolith e.V.
- 1 TN bei IN VIA für begleitende Hilfen in der AWO-Sozialstation Bad Lippspringe
- 1 TN bei IN VIA zur Unterstützung des Paderborner Tierheimes

Hinzu kommen rd. 75 Teilnehmer, für die die Städte und Gemeinden die Betreuungskosten übernehmen

- Seit Ende 2013 beteiligt sich der Kreis in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und IN VIA Paderborn an einem Modellprojekt öffentlich geförderter Beschäftigung. Im Rahmen dieses Projektes übernimmt der Kreis die Kosten für **psychosoziale Beratung**.
- Ebenfalls Kosten für **psychosoziale Beratung** werden übernommen für eine Maßnahme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das in Verbindung



mit dem Jobcenter, dem Umweltamt des Kreises sowie PIGAL (ab Jan. 2014 IN VIA) durchgeführt wird.

Tabelle 42 Aufwendungen der Maßnahmen mit psychosozialer Beratung

	2010	2011	2012	2013
Projekt Ringelstein	16.054	10.288	18.163	22.062
Betreuung in auswärtigen Frauenhäuser	8.491	48.563	25.839	27.562
Bürgerarbeit	0	125.093	199.489	225.235
Proj. öffentl. Beschäftigung	0	0	0	4.667
Maßnahme Natur u. Umwelt	0	0	0	13.572
gesamt	24.545	183.944	243.491	293.098

Quellen: Finanzdaten des Kreises

Hinzu kommen noch folgende weiteren Eingliederungsleistungen, die von anderen Ämtern des Kreises finanziert werden:

Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder Pflege von Angehörigen

- ggf. in Einzelfällen in Absprache Jobcenter mit Jugendämtern, Stadt und Kreis PB und evtl. Sozialämtern der Städte und Gemeinden

Psychosoziale Beratung

- Pauschalzuschuss des Gesundheitsamtes an psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle der AWO PB in Höhe von rd. 72.000 € ohne genaue SGB II-Abgrenzung

Suchtberatung

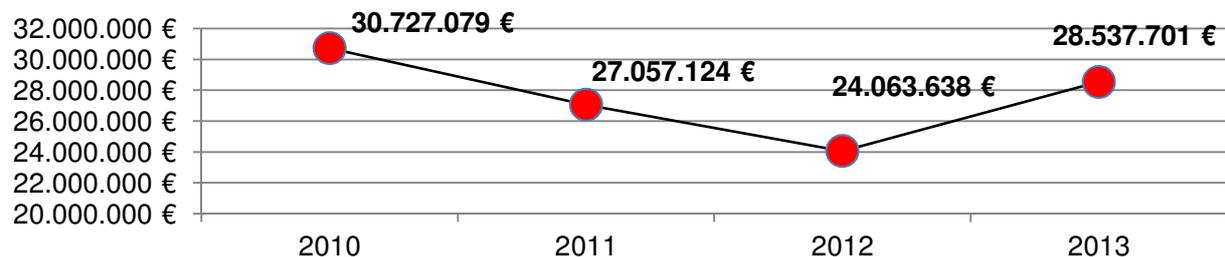
- Pauschalzuschuss des Gesundheitsamtes an Suchtberatung Caritas PB in Höhe von rd. 500.000 € ohne genaue SGB II-Abgrenzung
- Pauschalzuschuss des Gesundheitsamtes an Suchtberatung durch KIM PB in Höhe von rd. 58.000 € ohne genaue SGB II-Abgrenzung



5.8 Zusammenfassung SGB II

Tabelle 43 Finanzdaten für die Grundsicherung f. Arbeitsuchende nach dem SGB II

Jahr	Kosten Unterkunft u. Heizung	Wohnungsbeschaff./ Erstaussstattungen	Leistungen Bildung und Teilhabe	Gesamt-Ausgaben	Bundes-erstattung	Landes-erstatt. Wohngeld	Gesamt-Belastung Kreis
2010	40.873.138	1.130.930	174.962	42.179.030	10.300.762	1.151.189	30.727.079
2011	39.368.490	1.202.413	567.960	41.138.863	11.852.124	2.229.615	27.057.124
2012	38.448.582	1.243.590	890.703	40.582.875	12.798.670	3.720.567	24.063.638
2013	40.952.138	1.497.018	1.041.359	43.490.515	13.715.508	1.237.306	28.537.701



Nicht berücksichtigt wurden in dieser Zusammenfassung bei den Gemeinden für rückwirkende Zeiten noch eingehende Restforderungen von rd. 1.500 € jährlich. Soweit diese Einnahmen den Bereich Unterkunft und Heizung betreffen, werden diese bei den monatlichen Abrechnungen des Bundesanteiles berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren gab es folgende Erstattungsquoten:

Jahr	Erstattung für Unterkunft u. Heizung	Erstattung für Bildung u. Teilhabe	Erstattung für Sozialarbeit	Gesamt-Quote
2010	23,0 %			23,0 %
2011	27,6 %	5,4 %	2,8 %	35,8 %
2012	27,6 %	5,4 %	2,8 %	35,8 %
2013	27,6 %	3,4 %	2,8 %	33,8 %

Bei den in der Tabelle 43 aufgelisteten Beträgen der Bundeserstattungen handelt es nicht sich um die genaue Erstattung in Höhe von 75 %, weil dabei auch die Gemeindeeinnahmen zu berücksichtigen waren und zudem für die Jahre 2011 und 2012 von den Erstattungen Beträge für zweckgebundene Rücklagen für Bildung und Teilhabe abgegrenzt wurden (s. Nr. 9.1 und 9.2).



Die Landeserstattungen für den Wegfall von Wohngeld richten sich u.a. nach den Belastungen des Kreises Paderborn im Verhältnis zur Gesamtbelastung aller Kommunen in NRW, so dass sich dadurch größere jährliche Abweichungen ergaben. Zudem ist noch zu berücksichtigen, dass aufgrund eines Urteiles des Verfassungsgerichtshofes NRW im Jahr 2012 eine Neuberechnung für vergangene Jahre durchgeführt wurde.



6 Finanzielle Leistungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Produktgruppe 050104

6.1 Leistungen nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) (NKF-Kostenträger 05010301)

a) Investitionskosten-Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Nach § 10 des PfG NRW fördert der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch angemessene Pauschalen. Diese Pauschale beträgt 2,15 € pro volle Pflegestunde. Dabei werden die im Rahmen der Sozialhilfe abgerechneten Pflegestunden nicht mit berechnet.

Jahr	Pflegedienste	Ausgaben	Pflegestunden
2010	26	678.622 €	315.638
2011	26	751.949 €	349.744
2012	26	773.175 €	359.616
2013	25	766.841 €	356.670

b) Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Für Personen, die nicht in Dauerpflege in Einrichtungen sind, sondern in Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, wird diesen Einrichtungen nach § 11 PfG NRW zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt.

Jahr	Ausgaben
2010	699.968 €
2011	724.369 €
2012	801.928 €
2013	825.816 €



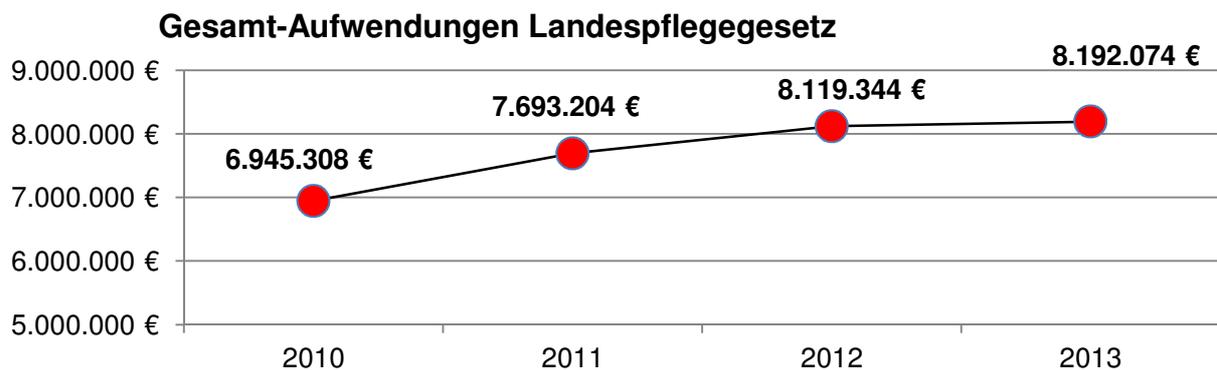
c) Pflegewohngeld

Wie bereits unter Nr. 4.6 erwähnt, erhalten Heime Pflegewohngeld nach § 12 PfG NRW zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Es handelt sich hierbei um einen "bewohnerorientierten" Aufwendungszuschuss, der an vollstationäre Pflegeeinrichtungen gezahlt wird. Der Pflegewohngeldantrag wird in der Regel von der Einrichtung gestellt und betrifft nur Fälle mit den Pflegestufen 1 – 3. Für Personen mit Pflegestufe 0 kommt Pflegewohngeld nicht in Betracht.

Jahr	Sozialhilfefälle		Selbstzahler	
	Personen	Ausgaben	Personen	Ausgaben
2010	601	3.800.235 €	316	1.766.483 €
2011	667	4.108.602 €	334	2.107.584 €
2012	715	4.391.217 €	335	2.153.024 €
2013	730	4.542.627 €	317	2.056.790 €

Tabelle 44 Finanzdaten der Leistungen nach dem Landespflegegesetz

Jahr	Investitionskosten-zuschüsse	Pflegewohngeld	gesamt
2010	1.378.590 €	5.566.718 €	6.945.308 €
2011	1.477.018 €	6.216.186 €	7.693.204 €
2012	1.575.103 €	6.544.241 €	8.119.344 €
2013	1.592.657 €	6.599.417 €	8.192.074 €





6.2 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (NKF-Kostenträger 05010303)

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes (bis 2001 Schwerbehindertengesetz) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mindestens 30 %, können auf Antrag von der Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden.

Im Vordergrund der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX steht die **Mitwirkung bei der Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen**.

Jahr	Mitwirkung	Kündigungen
2010		30
2011		21
2012		40
2013		28

Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl von Fällen schwerbehinderte Arbeitnehmer bei Problemen mit ihrem Arbeitsverhältnis beraten.

Eine weitere wichtige Aufgabe für den Kreis ist die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierzu werden **Zuschüsse nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung** (SchwbAV) für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes (z.B. Stehhilfen, Arbeitsstühle, Hubwagen) gezahlt. Die Mittel dafür wurden aus der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis Paderborn zugewiesenen Ausgleichsabgabe finanziert, so dass dem Kreis mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwandes keine weiteren Kosten entstanden.

Jahr	Zuweisung vom LWL	Ausgaben	Fallzahlen
2010	19.443 €	29.943 €	16
2011	56.961 €	56.961 €	14
2012	48.513 €	40.469 €	24
2013	50.268 €	66.727 €	23

Der Kreis Paderborn ist sowohl bei der Mitwirkung in Kündigungsverfahren als auch mit Beihilfen für Schwerbehinderte nur für die Bewohner im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als Große kreisangehörige Stadt für die Bewohner ihres Bereichs zuständig.



6.3 Krankenversorgung nach § 276 Lastenausgleichsgesetz (LAG) (NKF-Kostenträger 05010304)

Noch 13 Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG, die insbesondere deutschen Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährt werden, erhalten nach § 276 LAG als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Im Jahr 2009 waren dies noch 23 Personen.

Vom Präsident des Bundesausgleichsamtes wurde die AOK Sachsen-Anhalt zur Übernahme der Krankenbehandlung ab 01.01.2005 beauftragt. Der Kreis Paderborn als örtlicher Träger der Sozialhilfe muss sich an diesen Kosten der Krankenbehandlung mit 75 % beteiligen, die restlichen 25 % werden der Krankenkasse direkt vom Bund erstattet.

Tabelle 45 Finanzdaten der Krankenversorgung nach § 276 LAG

Jahr	Ausgaben
2010	74.566 €
2011	47.787 €
2012	47.620 €
2013	33.850 €



6.4 Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (NKF-Kostenträger 05010305)

Neben dem SGB XII und SGB II sind nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) seit 2011 auch für Kinder in Haushalten mit Kinderzuschlag und/oder Wohn-geld Leistungen für Bildung und Teilhabe zu zahlen. Zuständig hierfür sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Tabelle 46 Finanzdaten Leistungen Bildung und Teilhabe BKGG

Jahr	Klassen-fahrten, Ausflüge	Schul-bedarf	Lern-förderung	Schü-ler-beförd.	Mittag-verpfleg.	Teilhabe	gesamt
2011	69.276 €	118.719 €	972 €	4.317 €	87.252 €	47.472 €	328.008 €
2012	111.383 €	199.669 €	3.322 €	13.818 €	241.319 €	86.864 €	656.375 €
2013	118.376 €	227.864 €	1.076 €	54.327 €	244.078 €	81.910 €	727.631 €

Zur Schulsozialarbeit sind bereits Informationen unter Ziff. 5.6 gegeben worden. Von den Aufwendungen hierzu wurden 23 % unter dem Kostenträger für das BKGG ge-bucht.

Tabelle 47 Kosten für Sozialarbeit im Rahmen Bildung und Teilhabe BKGG

Jahr	Personal- und Sach-kosten Kreispersonal	Erstattungen an Kom-munen bzw. freie Träger	gesamt
2011	1.768 €	0 €	1.768 €
2012	47.281 €	96.345 €	143.626 €
2013	59.751 €	100.677 €	160.428 €

Zusammenfassungen für den Bereich der Bildung und Teilhabe, der neben BKGG auch SGB XII (s. Nr. 4.2) und SGB II (s. Nr. 5.5, 5.6) betrifft, erfolgen unter Nr.9.



7 Finanzielle Leistungen für andere Träger Produktgruppe 050201

7.1 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

Wie bereits unter Nr. 4.6 erwähnt, ist der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe bei stationärer oder teilstationärer Pflege nur zuständig für Personen ab 65 Jahre. Für Personen bis einschließlich 64 Jahre ist der überörtliche Träger, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), zuständig. Allerdings hat der Landschaftsverband die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der Hilfe zur Pflege für die Personen bis 64 Jahre herangezogen. Somit muss der Kreis hierfür die Personal- und Sachkosten aufwenden, die Aufwendungen für SGB XII-Leistungen werden vom LWL erstattet.

In den vergangenen Jahren waren im Jahresdurchschnitt **in vollstationärer Pflege:**

Jahr	Personen	Aufwand
2010	122	2.539.898 €
2011	121	2.830.669 €
2012	134	3.246.684 €
2013	147	3.608.982 €

Auch für diese Personen waren die Heimkosten zu trennen nach Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege. Hinzu kamen für einige nicht krankenversicherte Personen noch Kosten für Hilfe zur Gesundheit.

Das Pflegewohngeld (s. Nr. 6.1) zugunsten dieser Personen ist in voller Höhe vom Kreis zu finanzieren.



7.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

Neben der Eingliederungshilfe als örtlicher Träger der Sozialhilfe (s. Nr. 4.5) sind der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen zur Bearbeitung einiger Aufgaben der Eingliederungshilfe zuständig, die in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Hierzu gehört vor allem die Übernahme der Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt und einiger anderer Hilfen für behinderte Menschen ab 18 Jahren im sog. „Betreuten Wohnen“, Kosten für Körperersatzstücke und größere Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie in einigen Fällen noch Leistungen in anderen Lebenslagen.

Die Kosten des „Betreuten Wohnens“ selber werden als Eingliederungshilfe vom LWL direkt gezahlt.

Insgesamt zahlte der Kreis folgende Beträge für diese Leistungen, die in voller Höhe vom LWL erstattet wurden:

Jahr	Ausgaben
2010	183.744 €
2011	12.725 €
2012	14.396 €
2013	20.387 €

Die höhere Summe im Jahr 2010 ist darauf zurückzuführen, dass seinerzeit noch Kosten für Betreutes Wohnen für den LWL zu übernehmen waren, die inzwischen direkt von dort gezahlt werden.



7.3 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (für den Bund)

Der Kreis ist zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ausbildungsförderung erhalten Schülerinnen/Schüler bei dem Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- a) weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), sofern der Schüler notwendig nicht bei den Eltern wohnt;
- b) zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung);
- c) Fach- und Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung);
- d) Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs.

Neben den persönlichen Voraussetzungen ist die Ausbildungsförderung abhängig vom Einkommen der Schülerin/des Schülers, der nur geringfügig beschäftigt sein darf, sowie vom Einkommen der Eltern. In bestimmten Fällen (z.B. beim Besuch eines Kollegs) bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt.

Die Höhe der Ausbildungsförderung richtet sich nach der besuchten Schule. Ferner wird Schülerinnen/Schülern, die nicht bei den Eltern wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss für Miet- und Nebenkosten gezahlt.

Die Fallzahlen sowie die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Fallzahlen	Ausgaben
2010	1.939	5.463.248 €
2011	1.962	5.727.048 €
2012	1.893	5.679.524 €
2013	1.761	5.378.042 €



7.4 Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (für den Bund)

Aufgabe der Unterhaltssicherung ist es, Wehrpflichtigen oder zu Wehrübungen Einberufenen und ihren Familienangehörigen Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs zu gewähren. Das sind

- allgemeine Leistungen zur Sicherung des laufenden, monatlichen Unterhalts der Ehefrau, des Lebenspartners und der Kinder;
- Einzelleistungen zur Sicherung der Unterhaltsansprüche der sonstigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (z.B. die Eltern und Großeltern des Wehrpflichtigen);
- Mietbeihilfen zur Sicherung des Wohnbedarfs des alleinstehenden Wehrpflichtigen, der Mieter seiner Wohnung ist;
- Wirtschaftsbeihilfen zur Sicherung der Erwerbsgrundlage des Wehrpflichtigen, der Inhaber eines Gewerbebetriebes oder Betriebes der Land- und Forstwirtschaft ist oder eine andere selbständige Tätigkeit ausübt.

Seit Juli 2011 ist die Wehrpflicht in Friedenszeiten ausgesetzt, d.h. niemand wird mehr zum Dienst in den Streitkräften einberufen.

Teilnehmer an Wehrübungen erhalten eine Verdienstausschüttung.

In den Jahren 2010 - 2013 wurden folgende Leistungen bewilligt:

Jahr	Personen	Ausgaben
2010	37	67.778 €
2011	40	56.790 €
2012	39	30.262 €
2013	33	28.928 €

Der Kreis Paderborn ist nur für die Bewohner im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als Große kreisangehörige Stadt für die Bewohner ihres Bereichs zuständig.



8 Leistungen und Angebote anderer Art

8.1 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und ähnliches

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes wirkten und wirken in folgenden Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften mit:

- Geschäftsführung für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
(Die wesentlichen Besprechungspunkte dieses Ausschusses wurden jeweils in den ersten Sitzungen der vergangenen Jahre dem Ausschuss vorgelegt.)
- Arbeitsgemeinschaft des Sozialamtes mit den im Kreis vertretenen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege
- Für den Deutschen Landkreistag: Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe bei der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterentwicklung des EDV-Verfahren „A2LL“
- Mitarbeit in Arbeitskreisen des EDV-Projektes „AKDN-Sozial“ der GKD Paderborn
- Mitarbeit in der „Kleinen Kommission“ beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Herausgabe von „Empfehlungen zum Sozialhilferecht“
- Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter im Regierungsbezirk Detmold

Hinzu kommen noch Sitzungen von weiteren Arbeitskreisen im sozialen Bereich, die bei Bedarf einberufen werden.

Für alle Sitzungen fallen in der Regel umfangreiche Vor- und Nacharbeiten an.



8.2 Vorbeugende Schuldnerberatung

Wie unter Nr. 5.7 bereits erwähnt, besteht nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.07.2010 vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II kein Anspruch auf vorbeugende Schuldnerberatung. Der Kreistag hat am 16.12.2013 beschlossen, zunächst für 2013 und 2014 die bisher unter SGB II einbezogene vorbeugende Schuldnerberatung weiter zu finanzieren, allerdings ab 2013 nicht mehr unter SGB II, sondern unter dem Produkt 050201 Leistungen und Angebote anderer Art.

Jahr	Ausgaben
2013	126.582 €

Da Schuldnerberatung inzwischen für drei verschiedene Bereiche gezahlt wird, erfolgt eine Zusammenfassung unter Ziff. 9.3.



8.3 Heimaufsicht

Für die Heimaufsicht gilt seit dem 10.12.2008 das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG -).

Die primäre Aufgabe der Heimaufsicht ist gem. § 14 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben. Dazu zählen insbesondere

- Bewohnerinnen/Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer;
- Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen;
- diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die Heimaufsicht Ratgeber und Partner für den o.g. Personenkreis. Die Informations- und Beratungspflicht über die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen/Bewohner kann sich z.B. auf den Heimvertrag, das Beschwerderecht oder die Mitbestimmung/Mitwirkung beziehen.

Darüber hinaus soll die Heimaufsicht allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Wahrung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Betreuungseinrichtungen geben.

Eine zweite wichtige Aufgabe der Heimaufsicht ist die Überwachung der Betreuungseinrichtungen (§ 18 WTG). Das Wohn- und Teilhabegesetz ist ein Schutzgesetz, durch das die im Grundgesetz garantierte Würde des Menschen gewahrt werden soll. Nach dem Zweck dieses Gesetzes hat die Heimaufsicht u.a.

- die Würde, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern,
- die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen zu fördern,
- das selbstbestimmte Leben der Bewohnerinnen/Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung zu unterstützen.

In die Zuständigkeit der Heimaufsicht des Kreises Paderborn fallen derzeit 38 stationäre Einrichtungen mit 2.543 Plätzen für dauernde Unterbringung sowie 236 Plätze für Kurz-



zeitpflege. Diese insgesamt 2.769 Plätze sind für die Aufnahme älterer Menschen oder von pflegebedürftigen bzw. behinderten Volljährigen und bieten ihnen Wohnraum sowie Betreuung und Verpflegung.

Die Betreuungseinrichtungen werden durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kreises, davon eine Pflegefachkraft, durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen – in der Regel unangemeldet - überwacht. Hierbei können Probleme direkt vor Ort angesprochen und möglicherweise sofort abgestellt werden. Hinweise und Beschwerden von Bewohnerinnen/Bewohnern, Angehörigen bzw. Betreuern über Pflegeeinrichtungen bzw. deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden selbstverständlich auf Wunsch vertraulich behandelt.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Heimaufsicht sind insbesondere für Pflegebedürftige, Angehörige, Betreuer Ansprechpartner für alle Fragen, Sorgen und Beschwerden

- bei der Pflege zu Hause (ambulanter Bereich),
- bei der Pflege in einer Einrichtung (stationärer Bereich),
- bei der Versorgung in alternativen Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften, Mehrgenerationenhaus).

Ein umfassender Bericht über die Heimaufsicht wurde zuletzt mit der Vorlage 15.04749 zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10.07.2013 gegeben.



8.4 Pflegeplanung

Die Pflegeplanung nach § 6 des Landespflegegesetzes NRW im Kreis Paderborn dient

- der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt und die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet wird,
- der Klärung der Fragen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen und
- der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die Pflegeplanung des Kreises auch Angebote der begleitenden (komplementären) Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und in die Überlegungen der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

Entsprechend dieser Vorgaben wird insbesondere in der Pflegekonferenz regelmäßig berichtet.



8.5 Pflegeberatung, Pflegestützpunkt

Nach § 4 Landespflegegesetz NRW ist es Aufgabe der Pflegeberatung, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu informieren. Dies gilt auch schon, wenn mit Pflege zu rechnen ist. Hingewiesen wird dabei auf die möglichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und begleitenden (komplementären) Hilfen.

Seit Sept. 2009 bieten Pflegeberaterinnen des Kreises Paderborn eine unabhängige, kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden an, auf Wunsch auch in der Wohnung des Pflegebedürftigen. Nach den vom Gesetzgeber zum 01.07.2008 im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) eingeführten Bestimmungen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten wurde nach vielen Gesprächen mit den Kranken- und Pflegekassen als dafür zuständige Stellen zum 01.01.2011 ein Pflegestützpunktvertrag abgeschlossen. Dieser sieht vor, dass Kranken- und Pflegekassen gemeinsam mit dem Kreis zu bestimmten Zeiten Sprechstunden zur Pflegeberatung anbieten.

Ziel dieser Beratungen ist es, die Menschen in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken, damit sie möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Dazu wird u. a. zu folgenden Fragen informiert und beraten:

- Welche Angebote der ambulanten Anbieter kommen in Frage?
- Wo bekommen pflegende Angehörige Hilfe?
- Was bezahlen die Kranken- und Pflegekassen?
- Welche Hilfen gibt es für dementiell veränderte Menschen?
- Welche Angebote, Ausstattungen und speziellen Pflegeangebote bieten die Einrichtungen?
- Wo gibt es freie Plätze?
- Welche (weiteren) Finanzierungsmöglichkeiten kommen in Frage?
- Für welches Krankheitsbild können welche Einrichtungen empfohlen werden?

Informiert wird dazu über vorhandene wohnortnahe Hilfen sowie die Unterstützung bei der Schaffung von Auswahlmöglichkeiten zwischen bedarfsgerechten Leistungsanbietern. Durch eine individuell gewählte Versorgung des Pflegebedürftigen kann evtl. ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Wohnung erreicht werden. Auf Wunsch findet



eine Vermittlung und Koordinierung der Pflege - und Hilfsdienste durch die Mitarbeiter innen der Pflegeberatung statt. Unterstützung erhalten auch die pflegenden Angehörigen zu den sozialrechtlichen Konsequenzen einer Pfl egetätigkeit. Verschiedene Formen der Versorgung können gegenübergestellt werden, damit eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.

Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung unterstützen bei der Klärung des individuellen Hilfebedarfs, bei Antragsstellungen und der Organisation von Unterstützung. Durch ihre vielfältigen Kontakte zu Ärzten und Krankenhäusern, Pflegediensten, Ehrenamtlichenkreisen und vielen unterschiedlichen Dienstleistern erhalten die Menschen alles Wissenswerte und die für sie nötige Unterstützung. Zudem können Pflegenden oder betreuenden Bezugspersonen Informationen zur Entlastung in oft schwierigen Situationen gegeben werden.

Tabelle 48 Entwicklungen Pflegeberatung

	2010	2011	2012	2013
Beratungen (gemeinsam mit Krankenkassen)		211	143	140
Beratungen nur durch den Kreis	111	204	228	437
Zahl der Hausbesuche durch den Kreis	124	148	242	279
Überprüfung des Hilfebedarfs bei ambulanter Pflege in Sozialhilfefälle	96	156	170	204

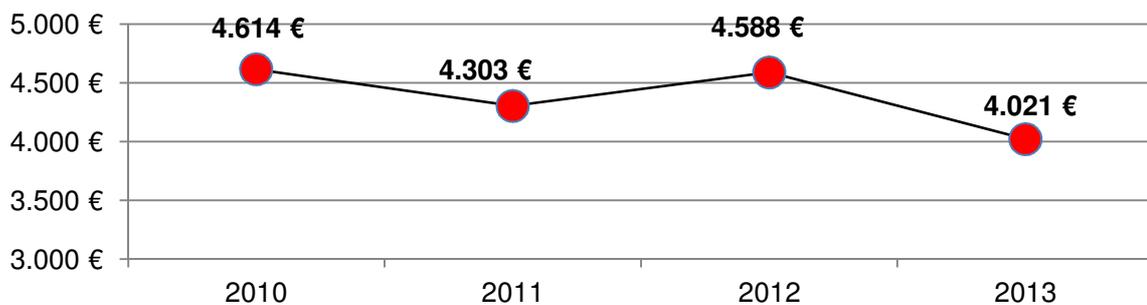
Für das Jahr 2010 ist noch die Aufbauphase zu berücksichtigen.

Durch die intensive Pflegeberatung konnten die jährlichen Anstiege der Fallzahlen in der stationären Pflege trotz der demographischen Entwicklung mit immer mehr älteren Menschen reduziert werden. Dies bewirkte auch, dass der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Pflege an den Pflege-Gesamtleistungsbeziehern über 65 Jahre von 28,0 % auf 30,8 % in den Jahren 2012 und 2013 angestiegen ist.



Hinzu kommt, dass durch Überprüfungen ambulanter Fälle durch die Pflegeberatung die Kosten je Fall reduziert werden konnten:

Tabelle 49 durchschnittliche jährliche Kosten ambulanter Pflege je Fall



Internet-Suche eines Heimplatzes

Der Kreis Paderborn bietet auf seiner Internet-Seite unter Soziales und dort unter Pflegeberatung Interessierten mit verschiedenen Links die Möglichkeit, eine Senioreneinrichtung nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu finden.

Die Suche kann dabei auf einen bestimmten Ort eingegrenzt werden. Auch ist es möglich, die Betreuungseinrichtung nach bestimmten Vorlieben, bevorzugten Serviceleistungen, nach konfessionellen oder privaten Trägern oder nach finanziellen Vorstellungen auszuwählen. Darüber hinaus ist jeweils der aktuelle Stand der freien Plätze erkennbar. Bei den Links der Kranken- und Pflegekassen sind teilweise auch Qualitätsberichte über die jeweiligen Einrichtungen abrufbar.

Einen ersten Eindruck über die in Frage kommenden Einrichtungen, Informationen zu Leistungen, Angebote der Pflege und Betreuung sowie eine Beschreibung und Ansichten des jeweiligen Hauses erhält man dabei meist durch Anklicken des Namens der Einrichtung. Für weitergehende Informationen ist in den meisten Fällen durch Verwendung der Links ein direkter Zugriff auf die Internetseite der jeweiligen Einrichtung möglich.

Bei Fragen oder Problemen bei der Heimplatzsuche stehen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes (Pflegeberatung) und der Heimaufsicht gerne zur Verfügung.



8.6 Erwachsenenbetreuung

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erfolgt auf der Grundlage des § 1896 BGB. Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) sowie das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - §§ 65 ff. FGG.

Aufgrund dieser Gesetze ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren,
- Aufklärung über (Vorsorge)-Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften bzw. Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Netzwerkarbeit beim Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes,
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie der vom Vormundschaftsgericht bestellten Betreuer.

Der Kreis Paderborn ist nur für die Bewohnerinnen/Bewohner im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als Große kreisangehörige Stadt für die Bewohner ihres Bereiches zuständig.

Im Kreis Paderborn bestanden zum 31.12.2013 insgesamt 2.578 aktuelle Betreuungsfälle. Davon waren von der Betreuungsstelle des Kreises im Jahr 2013 insgesamt 767 Fälle zu bearbeiten, z.B. zur Ermittlung der Betreuer oder zur Verlängerung der Betreuungen. Neben Betreuungen durch Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Nachbarn) und Berufsbetreuer werden Betreuungen von den Betreuungsvereinen geführt. Es sind zurzeit drei Betreuungsvereine tätig:

- Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Paderborn e.V.
- Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Paderborn e.V.
- SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V.



Bis zum 31.12.2012 haben die Betreuungsvereine für die übertragenen Fälle vom Kreis Paderborn eine Betreuungspauschale von jährlich 430 € erhalten. Für das Jahr 2012 wurden dazu insgesamt 58.500 € aufgewendet.

Ab dem 01.01.2013 wurde die Förderung der Betreuungsvereine vertraglich neu strukturiert. Gefördert werden nicht mehr die geführten Betreuungen, sondern die Durchführung sogenannter Querschnittsaufgaben (Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer, beratende Tätigkeit in Vorsorgeangelegenheiten, Netzwerkarbeit mit den Betreuungsstellen). Für das Jahr 2013 haben die Betreuungsvereine vom Kreis Paderborn eine Zuwendung in Höhe von 25.350 € erhalten.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit halten die Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle regelmäßig Vorträge zum Thema „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ bei Vereinen, Sozialverbänden, Einrichtungen und Altenheimen. Im Jahr 2013 wurde bei 24 Vorträgen zu dem Thema informiert.



8.7 Feststellungen der Eigenschaft als schwerbehinderte Menschen (2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX)

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Behindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Paderborn. Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 50 Fallzahlen zur Feststellung Schwerbehinderungen

	2010	2011	2012	2013
Erstanträge	2.924	2.875	2.938	2.962
Änderungsanträge	3.269	3.392	3.360	3.398
Abgelehnte Änderungsanträge	1.329	1.435	1.391	1.472
Verlängerungsanträge bei befristeten Ausweisen	2.092	1.862	1.202	954
Nachprüfungen bei Befristungen	1.348	1.377	1.532	1.482
Widersprüche	1.315	1.469	1.361	1.539
Klagen	199	272	271	275

**Tabelle 51 Schwerbehinderte je 1.000 Einwohner
(Schwerbehinderte 31.12.2012 - Einwohner: 30.06.2012)**

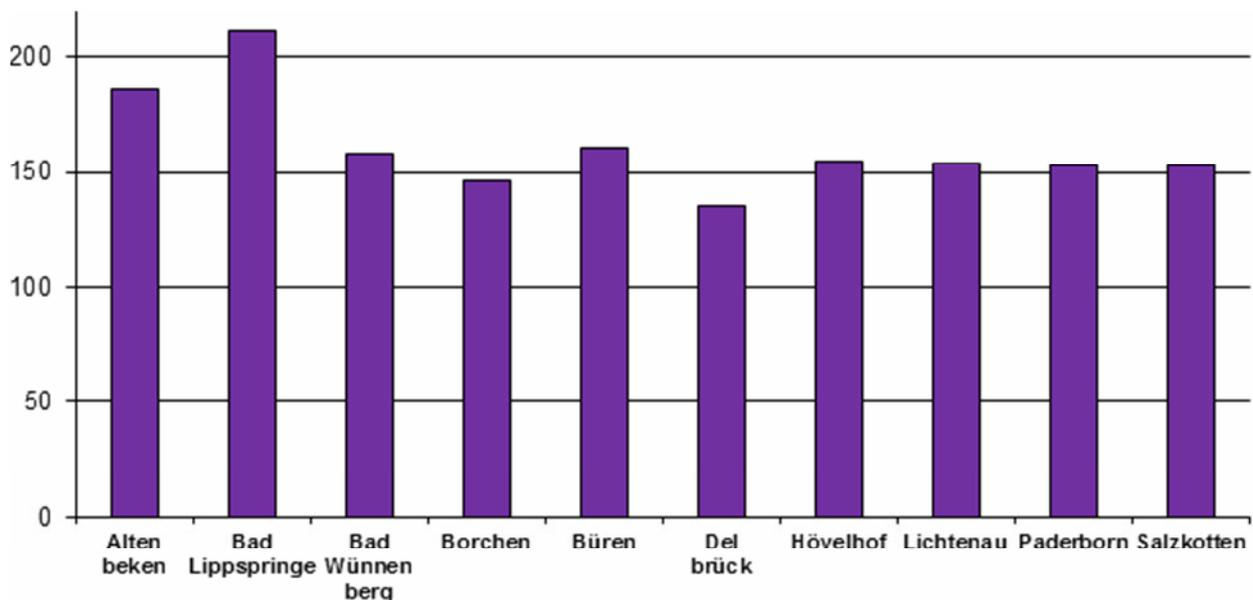
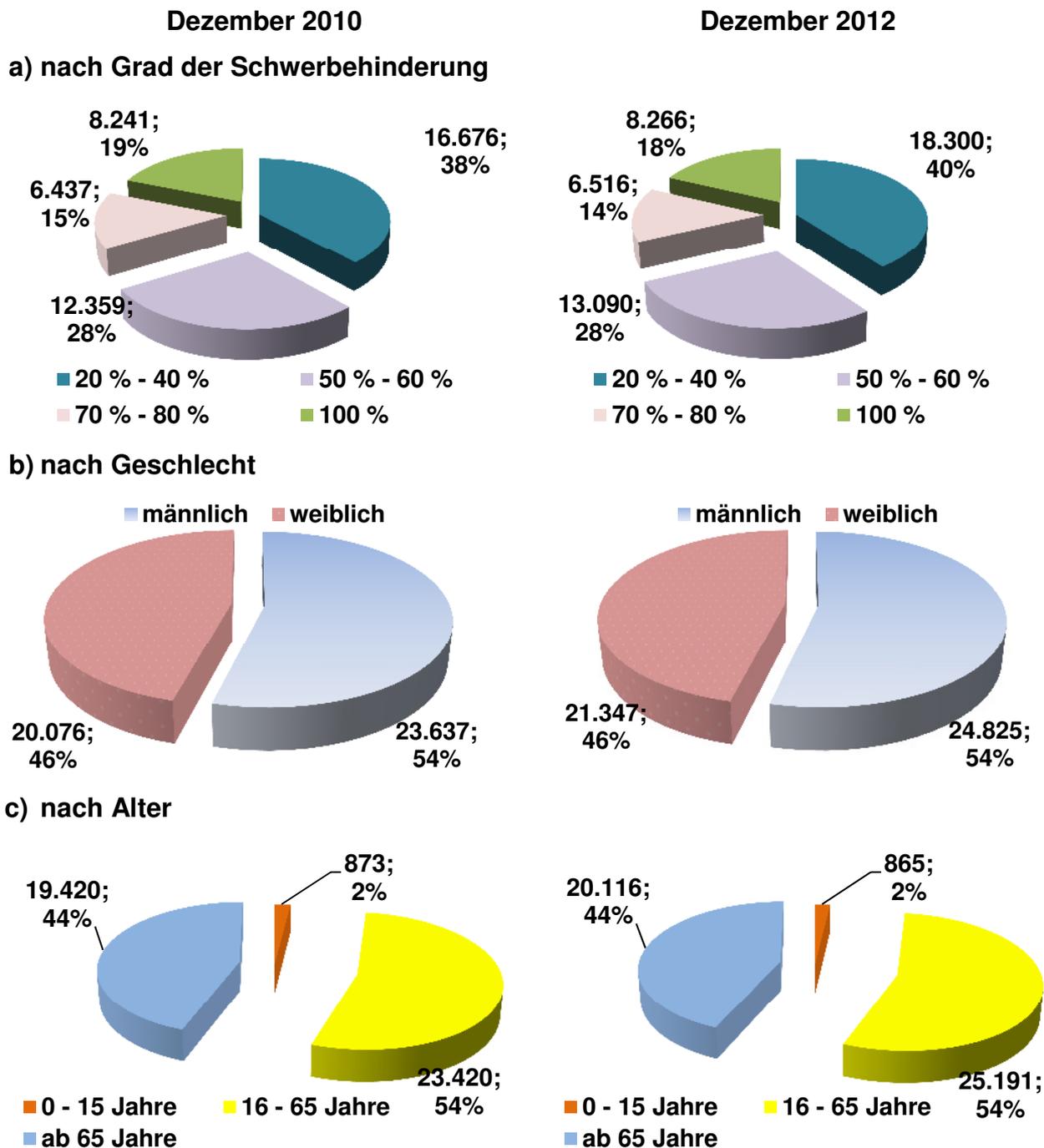




Tabelle 52 Aufteilungen der Schwerbehinderten



Weitere Auswertungen, insbesondere mit Zahlen der einzelnen Kommunen, sind in den Statistischen Jahrbüchern des Kreises Paderborn.



Insgesamt ergibt sich für diesen Bereich folgende finanzielle Entwicklung:

Tabelle 53 Finanzdaten Feststellungen Schwerbehinderteneigenschaft

Jahr	Zuweisung vom Land NRW	Ausgaben
2010	416.645 €	456.923 €
2011	481.656 €	499.610 €
2012	524.608 €	507.407 €
2013	529.088 €	530.929 €

Nach der Übertragung der Aufgaben des Schwerbehindertenrechts auf die Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2008 ist das Land Nordrhein-Westfalen per Gesetz verpflichtet, im Rahmen des Belastungsausgleichs die Kosten für die Beweiserhebung und Gerichtsverfahren zu erstatten. Der Belastungsausgleich wird regelmäßig evaluiert und angepasst. So wurde im Jahr 2011 der Belastungsausgleich von der nicht auskömmlichen Quote auf eine Fallpauschale (56,- € pro Fall) umgestellt.

Die Personal- u. Sachkosten der übernommenen Mitarbeiter werden weitestgehend vom Land finanziert.



8.8 Ombudsmann für geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen

Seit Mai 2007 gibt es im Kreis Paderborn einen ehrenamtlich tätigen Ombudsmann für geistig-, schwer- und mehrfachbehinderte Menschen. Dieser arbeitet sehr eng mit dem Sozialamt des Kreises zusammen und wird von diesem auch organisatorisch unterstützt.

Dieser Ombudsmann steht den Behinderten und deren Angehörigen, Bezugspersonen, Einrichtungen und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung, um so Hinweise zur Alltagsbewältigung zu geben. Er nimmt auch Anregungen und Beschwerden entgegen und versucht, in Konfliktfällen gegenüber Behörden und Institutionen zu vermitteln.

Auf Initiative des Ombudsmannes tagt seit April 2008 ein „Netzwerk der Behindertenbeauftragten und -koordinatoren im Kreis Paderborn“ ein- bis zweimal jährlich. Hierbei stehen neben dem regelmäßigen Austausch zu Behindertenfragen meist auch spezielle Themen mit Referenten im Vordergrund.

Ausführliche Jahresberichte des Ombudsmannes wurden in den Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsamtes gegeben:

01.02.2012	Jahresbericht 2010/2011	Vorlage DS 15.0231/1
10.07.2013	Jahresbericht 2012	Vorlage DS 15.0231/2



9 Zusammenfassung von Leistungen, die mehrere Produkte betreffen

9.1 Leistungen Bildung und Teilhabe

Die ab 01.01.2011 neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für Berechtigte nach dem SGB XII (s. Nr. 4.2), nach dem SGB II (s. Nr. 5.5) sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (s. Nr. 6.4) zu gewähren.

Zur Finanzierung dieser neuen Leistungen wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zunächst um 5,4 % erhöht. Nach § 46 Abs. 7 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt worden, den Prozentsatz der Bundesbeteiligung erstmalig im Jahr 2013 für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Dabei werden die Ist-Ausgaben des jeweils abgeschlossenen Vorjahres zugrunde gelegt. Eine erste Anpassung erfolgte mit einer Quote von 3,4 % für 2013.

Tabelle 54 Zusammenfassung Finanzdaten Leistungen Bildung und Teilhabe

	2011	<i>Anteil am Budget</i>	2012	<i>Anteil am Budget</i>	2013	<i>Anteil am Budget</i>
Erstattungsquote (Anteil an Unter- kunftskosten)	5,4 %		5,4 %		3,4 %	
Erstattungsbudget	2.125.898 €		2.076.223 €		1.392.373 €	
Leistungen SGB XII	5.419 €		4.739 €		11.772 €	
SGB II	567.690 €		890.703 €		1.041.359 €	
BKGG	328.008 €		656.377 €		727.631 €	
Leistungen gesamt	901.117 €	42,4 %	1.551.819 €	74,7 %	1.780.762 €	127,9 %
Überschuss / Defizit	1.224.781 €		524.404 €		-388.389 €	
<i>Rückstellung durch Rechnungsabgrenzung</i>	<i>1.229.930 €</i>		<i>529.146 €</i>			
<i>Summe Abgrenzungen</i>			<i>1.759.077 €</i>			

Überschüsse 2011 und 2012 wurden als Rechnungsabgrenzungen der Rücklage zugeführt. Die Rechnungsabgrenzungen 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt 1.759.077 € dienen zur Finanzierung der Defizite in 2013, 2014 und evtl. noch 2015. Zudem ist noch offen, ob und ggf. in welcher Höhe der Bund Überzahlungen der Erstattungsanteile zurückfordert und dafür die Rechnungsabgrenzungen benötigt werden.



9.2 Schulsozialarbeit im Rahmen Bildung und Teilhabe

Wie bereits unter Nr. 5.6 beschrieben, wurden mit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zusätzliche Mittel für aufsuchende Schulsozialarbeit bereit gestellt. Zur Finanzierung wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils um 2,8 % erhöht.

Für diese Sozialarbeit wurden ab Dez. 2011 insgesamt 10 Sozialarbeiterstellen mit Zeitarbeitsverträgen für die Dauer der Finanzierung bis Ende 2013 beim Kreis sowie bei einigen Kommunen und freien Trägern eingerichtet.

Die Aufwendungen für Schulsozialarbeit wurden in etwa wie folgt aufgeteilt:

- 1 % SGB XII unter dem Kostenträger für Hilfe zum Lebensunterhalt
- 76 % SGB II unter dem Kostenträger Sozialarbeit BuT
- 23 % sonstige Rechtsgrundlagen unter dem Kostenträger BKGG

Tabelle 55 Zusammenfassung Finanzdaten Leistungen Bildung und Teilhabe

	2011	Anteil am Budget	2012	Anteil am Budget	2013	Anteil am Budget
Erstattungsquote (Anteil an Unterkunfts-kosten)	2,8 %		2,8 %		2,8 %	
Erstattungsbudget	1.102.318 €		1.076.560 €		1.146.660 €	
Eigene Personalkosten						
SGB XII	4.600 €		155.784 €		151.303 €	
SGB II	1.768 €		47.281 €		59.751 €	
BKGG						
Erstattungen an Kommunen u. freie Träger						
SGB XII	0 €		4.189 €		4.377 €	
SGB II	2.434 €		318.358 €		332.673 €	
BKGG	0 €		96.345 €		100.677 €	
Leistungen gesamt	8.802 €	0,8 %	621.957 €	57,8 %	648.781 €	56,6 %
Überschuss	1.093.516 €		454.603 €		497.879 €	
Rückstellung durch Rechnungsabgrenzung	1.087.318 €		456.626 €		502.435 €	
Summe Abgrenzungen			2.046.379 €			

Die bisherigen Überschüsse wurden als Rechnungsabgrenzungen zweckgebunden für Folgejahre der Rücklage zugeführt. Diese Abgrenzungen erfolgten vor Abschluss aller Umbuchungen der Personal- und Sachkosten, so dass sie nicht genau mit den oben genannten Überschüssen übereinstimmen.

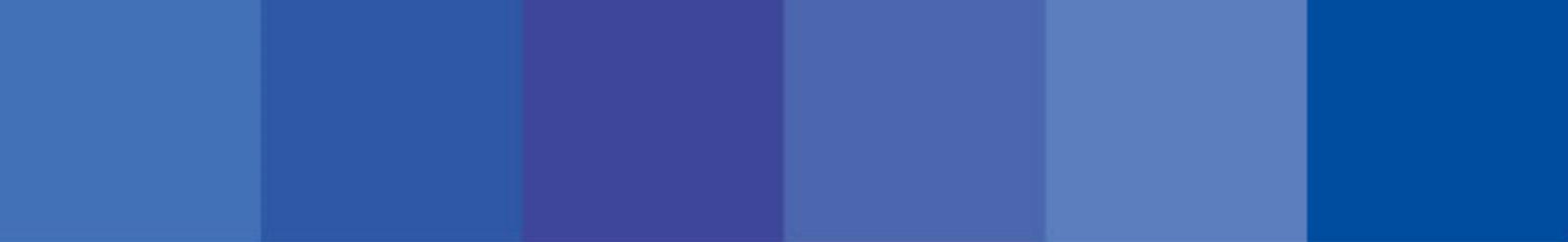


9.3 Leistungen an Verbände

In verschiedenen der vorherigen Abschnitte wurden Leistungen an Vereine und Verbände aufgelistet. Hier nun eine Zusammenfassung aller Leistungen:

Tabelle 56 Zusammenfassung Leistungen an Verbände nach Bereichen

Produkt	Bezeichn.	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013
050101	SGB XII	Frühförderung	163.726	199.354	234.000	234.000
050101	SGB XII	allg. SGB XII-Aufgaben	51.131	51.131	51.131	51.131
050101	SGB XII	AWO-Mehrgenerationenhaus	0	0	0	5.000
050101	SGB XII	Schuldnerberatung				
050101	SGB XII	<i>SGB XII</i>	<i>23.000</i>	<i>29.000</i>	<i>28.506</i>	<i>29.784</i>
050102	SGB II	<i>SGB II</i>	<i>298.694</i>	<i>327.526</i>	<i>327.822</i>	<i>215.934</i>
050201	sonst.	<i>sonst. Bereiche</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>126.582</i>
050101	SGB XII		321.694	356.526	356.328	372.300
050101	SGB XII	Beratung Personen mit bes. sozialen Schwierigkeiten	32.990	32.767	33.715	34.183
050101	SGB XII	Männerberatung	0	0	0	21.000
050101	SGB XII	ausländ. Arbeitnehmer	0	0	23.010	6.987
050101	SGB XII	Beratung Hörgeschädigte	91.800	91.800	92.100	91.800
050101	SGB XII	Frauenhaus	33.049	33.018	33.981	34.459
050101	SGB XII	BELLADONNA	10.000	10.000	10.000	12.000
050101	SGB XII	Beratungsstelle Nadeshda Herford	0	1.000	1.000	2.500
050101	SGB XII	Kompl. amb. Dienste				
050101	SGB XII	<i>Leitung Hauswirtsch.Dienste</i>	<i>76.000</i>	<i>76.000</i>	<i>76.000</i>	<i>76.000</i>
050101	SGB XII	<i>Beratung Angehörige</i>	<i>80.000</i>	<i>80.000</i>	<i>80.000</i>	<i>80.000</i>
050101	SGB XII	<i>psychiatr.Pflege</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>
050101	SGB XII	<i>Kinderkrankenpflege</i>	<i>8.250</i>	<i>8.250</i>	<i>8.250</i>	<i>8.250</i>
050101	SGB XII	<i>Familienpflege</i>	<i>36.835</i>	<i>36.835</i>	<i>36.835</i>	<i>36.835</i>
050101	SGB XII		231.085	231.085	231.085	231.085
050101	SGB XII	Wohnberatung	33.530	33.530	33.530	33.530
050101	SGB XII	Investitionskosten-Zuschuss SKM-Haus in Bentfeld			65.000	
050102	SGB II	div. Maßnahmen begleitende Hilfen SGB II (s. Tabelle 42)	24.545	183.944	243.491	293.098
050201	sonst.	Erwachsenenbetreuung betreuung	52.288	49.680	53.852	30.005
gesamt			1.045.838	1.273.835	1.462.223	1.453.078



Kreis Paderborn
- Der Landrat -
Sozialamt
Aldegreverstr. 10 – 14
33102 Paderborn

www.kreis-paderborn.de